



**55. - öffentliche - Sitzung**

**25. Februar 2021**

**Magdeburg, Landtagsgebäude/Videokonferenz**

**Tagesordnung:**

**Seite:**

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/3907**

Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den federführenden Ausschuss

9

**2. Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu Artikel 252 Abs. 5 und Artikel 253 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB-AG LSA)**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/6803**

Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den federführenden Ausschuss

11

**3. Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und zu Wachpersonal**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/6969**

Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den Landtag

15

**4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/7119**

Erarbeitung einer vorläufigen Beschlussempfehlung 17

**5. Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/5732**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 7/6528**

Erarbeitung einer vorläufigen Beschlussempfehlung 23

**6. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften (Viertes Glücksspielrechtsänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/7170**

Erarbeitung einer vorläufigen Beschlussempfehlung 27

**7. Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt über die Übernahme von Teilkomponenten sowie der technischen Richtlinie des Schleswig-Holsteinischen Glücksspiel-Auswertesystem („GLAS“)**

Information der Landesregierung gemäß § 1 Nr. 5 Landtagsinformationsgesetz (LIG) i. V. m. Abschnitt III und II Landtagsinformationsvereinbarung (LIV) vom 18.02.2021

LIV-Vorlage - **ADrs. 7/INN/207** 29

- 
- 8. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften zur Landtagswahl 2021 und einzelner Direktwahlen infolge der Corona-Pandemie**
- Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/7187**
- Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den Landtag 31
- 9. Badesicherheitsgesetz für Sachsen-Anhalt - Rechtssicherheit für Kommunen schaffen**
- Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/6535**
- Beratung 33
- 10. 16. Tätigkeitsbericht (1. Januar bis 31. Dezember 2019) des Landesbeauftragten für den Datenschutz**
- Unterrichtung Landesbeauftragter für den Datenschutz - **Drs. 7/6184** 35
- 11. a) Zur aktuellen Situation in der ZASSt Halberstadt**
- Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 7/INN/153**
- b) SARS-CoV-2-Pandemieplan für die Erstaufnahme von Geflüchteten**
- Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 7/INN/188**
- Berichterstattung durch die Landesregierung 37
- 12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes**
- Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/7269**
- Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den Landtag 43

**13. a) Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG**

Beschluss Landtag - **Drs. 7/6914**

Beschlussrealisierung Landesregierung - **Drs. 7/7201**

**b) Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA**

Beschluss Landtag - **Drs. 7/7231**

Berichterstattung durch die Landesregierung 49

**14. a) Verstöße gegen Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - Corona-ImpfV)**

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 7/INN/203**

**b) Umsetzung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich des Innenministeriums**

Selbstbefassung Fraktion SPD - **ADrs. 7/INN/204**

Berichterstattung durch die Landesregierung 57

**15. Manipulierte Kfz-Briefe in Anhalt-Bitterfeld und Halle/Saale**

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 7/INN/70**

Beratung 73

**16. Nutzung von Homeoffice in der Landespolizei**

Selbstbefassung Fraktion SPD - **ADrs. 7/INN/201**

Beratung 75

---

<b>17. Vorkommnisse während des Polizeieinsatzes am 16. Januar 2021 in Magdeburg</b>	
Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - <b>ADrs. 7/INN/202</b>	
Beratung	77
<b>18. Erhebung kommunaler Haushaltseckdaten</b>	
Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - <b>ADrs. 7/INN/119</b>	
Beratung	79
<b>19. Vereitelung eines mutmaßlichen Terroranschlags</b>	
Selbstbefassung Fraktion AfD - <b>ADrs. 7/INN/206</b>	
Berichterstattung durch die Landesregierung	81
<b>20. Verschiedenes</b>	85
<b>21. Fragwürdige Eignung des Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters der Stadt Burg</b>	
Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - <b>ADrs. 7/INN/205</b>	87
<b>22. Polizeigewalt in Sachsen-Anhalt während einer Fest- nahme einer Diebesbande am 03. Mai 2020 in Weißen- fels (Burgenlandkreis)</b>	
Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - <b>ADrs. 7/INN/167</b>	89

**Teilnehmer:****Ausschussmitglieder:**

Abg. Hagen Kohl, Vorsitzender	AfD
Abg. Bernhard Bönisch	CDU
Abg. Carsten Borchert	CDU
Abg. Angela Gorr	CDU
Abg. Tobias Krull	CDU
Abg. Chris Schulenburg	CDU
Abg. Thomas Höse	AfD
Abg. Christina Buchheim	DIE LINKE
Abg. Henriette Quade	DIE LINKE
Abg. Rüdiger Erben	SPD
Abg. Silke Schindler	SPD
Abg. Sebastian Striegel	GRÜNE

Ferner nehmen Vizepräsident Wulf Gallert sowie die Abg. Eva von Angern (DIE LINKE) und Swen Knöchel (DIE LINKE) an der Sitzung teil.

**Von der Landesregierung:****a) vom Ministerium für Inneres und Sport:**

Minister Michael Richter  
Staatssekretärin Anne Poggemann

**b) vom Ministerium der Finanzen:**

Minister Michael Richter

**c) vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration:**

Staatssekretärin Beate Bröcker

**Niederschrift:**

Stenografischer Dienst

Ein Teil der Teilnehmer ist per Videokonferenz zugeschaltet.

**Vorsitzender Hagen Kohl** eröffnet die öffentliche Sitzung um 10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Die Niederschrift über die 53. - öffentliche - Sitzung am 3. Dezember 2020 wird gebilligt.

Der **Ausschuss** kommt überein, in der heutigen Sitzung folgende Selbstbefassungsanträge zu behandeln:

- Verstöße gegen Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 - Fraktion DIE LINKE - ADrs. 7/INN/203,
- Umsetzung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich des Innenministeriums - Fraktion der SPD - ADrs. 7/INN/204,
- Fragwürdige Eignung des Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters der Stadt Burg - Fraktion DIE LINKE - ADrs. 7/INN/205,
- Vereitelung eines mutmaßlichen Terroranschlags - Fraktion der AfD - ADrs. 7/INN/206.

Ebenso erhebt sich gegen die Behandlung der LIV-Vorlage - Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt über die Übernahme von Teilkomponenten sowie der technischen Richtlinie des Schleswig-Holsteinischen Glücksspiel-Auswertesystems („GLAS“) - ADrs. 7/INN/207 - kein Widerspruch.

Einer Bitte des Ministeriums für Inneres und Sport folgend werden der Selbstbefassungsantrag der Fraktion DIE LINKE - Fragwürdige Eignung des Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters der Stadt Burg - ADrs. 7/INN/205 - und der Selbstbefassungsantrag der Fraktion DIE LINKE - Polizeigewalt in Sachsen-Anhalt während der Festnahme einer Diebesbande am 3. Mai 2020 in Weißenfels (Burgenlandkreis) - ADrs. 7/INN/167 - in nichtöffentlichen Sitzung behandelt.

Einem Antrag der Koalitionsfraktionen entsprechend werden folgende in der Einladung aufgeführte Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt:

- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt - Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 7/6661 -,
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - Drs. 7/6532 -,
- Sofortmaßnahmen zur Stärkung der Feuerwehren - Antrag Fraktion AfD - Drs. 7/6979 -, Alternativantrag Fraktion DIE LINKE - Drs. 7/7015 -,

- Einrichtung eines Landesbeirates für Brandschutz, Allgemeine Hilfen und Katastrophenschutz - Antrag Fraktion DIE LINKE - Drs. 7/6501 -,
- Abschiebungen vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie aussetzen - Antrag Fraktion DIE LINKE - Drs. 7/6973 -, Alternativantrag Fraktion der AfD - Drs. 7/7010.

Die soeben geänderte Tagesordnung wird beschlossen.



**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/3907**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf nach der ersten Beratung in der 66. Sitzung am 28. Februar 2019 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung sowie zur Mitberatung an die Ausschüsse für Finanzen sowie für Inneres und Sport überwiesen.

Unter **Vorlage 9** liegt eine vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vor, der die Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung empfiehlt.

Ein **Vertreter des MW** teilt mit, bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen handele es sich um eine Anpassung an neue Rahmenbedingungen. Neben der Ausgestaltung anderer politischer Rahmenbedingungen sei das Gesetz für die Wirtschaft im Lande von entscheidender Bedeutung.

Der Wirtschaftsausschuss habe im August 2019 unter Beteiligung der Verbände und Kammern eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Die im September 2019 vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst vorgebrachten Änderungsvorschläge seien in die vorläufige Beschlussempfehlung aufgenommen worden.

Der **Ausschuss** schließt sich der vorläufigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Vorlage 9) mit 8 : 0 : 4 Stimmen an.



**Zu Punkt 2 der Tagesordnung:****Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu Artikel 252 Abs. 5 und Artikel 253 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB-AG LSA)**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/6803**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf nach der ersten Beratung in der 114. Sitzung am 19. November 2020 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen.

Unter **Vorlage 2** liegt die vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses vor, in der die Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung empfohlen wird.

Ein **Vertreter des MW** trägt Folgendes vor:

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die Regelung der Zuständigkeiten für den Vollzug von bestimmten behördlichen Aufgaben nach den Artikeln 252 und 253 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Es handelt sich um Aufgaben, welche im Dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften des Bundes vom 17. Juli 2017 den Ländern zum Vollzug übertragen worden sind.

Gegenstand der Regelungen der Artikel 252 und 253 des Einführungsgesetzes sind behördliche Maßnahmen, welche im Sinne des Verbraucherschutzes der Insolvenzsicherung bei Pauschalreiseverträgen und bei der Reisevermittlung sowie Vermittlung verbundener Reiseleistungen dienen. Soweit es um die Insolvenzsicherung inländischer Reiseveranstalter oder Reisebüros geht, geht es um die Prüfung, ob ein inländischer Reiseveranstalter oder ein inländischer Vermittler von verbundenen Reiseleistungen seiner Verpflichtung nachgekommen ist, die von seinen Kunden geleisteten Anzahlungen bzw. vollständigen Zahlungen des Reisepreises gegen den Eventualfall der eigenen Insolvenz abzusichern. Diese Verpflichtung kann ein Reiseveranstalter oder Vermittler verbundener Reiseleistungen nur durch eine Versicherung bestimmter Versicherungsunternehmen oder durch Zahlungsverprechen bestimmter Kreditinstitute erbringen.

Insoweit besteht die Aufgabe der zuständigen Behörde darin, die betreffenden Auskünfte einzuholen und an das Bundesamt für Justiz weiterzuleiten. Soweit es um die Insolvenzsicherung ausländischer Reiseveranstalter geht, besteht die Aufgabe der zuständigen Behörde darin, Auskunftersuchen an das Bundesamt für Justiz weiterzulei-

ten. Derzeit werden diese Aufgaben bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung interimswise vom Landesverwaltungsamt wahrgenommen.

Nach dem Gesetzentwurf sollen diese Aufgaben künftig vorbehaltlich der den Landkreisen, dem Landesverwaltungsamt und dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung obliegenden fachaufsichtlichen Aufgaben von den Gemeinden wahrgenommen werden. Die Finanzierung der von den Gemeinden wahrzunehmenden Aufgaben soll durch Gebühren und Auslagen erfolgen.

Die Gemeinden wurden von der Landesregierung als zuständige Behörden vorgeschlagen, da sie durch die Gewerbeämter auch für die Prüfung von Gewerbebetrieben im Rahmen von Gewerbeuntersagungsverfahren und auch für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen von Gewerbebetrieben, sprich der Prüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbebetrieben, zuständig sind. Die Vorortkontrolle kann durch die Gemeinden am besten vorgenommen werden. Die Fachaufsicht üben als untere Verwaltungsbehörde die Landkreise aus.

**Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** führt an, die kommunalen Spitzenverbände hätten angeregt, die kostenmäßigen Auswirkungen und die Höhe der Gebühren zu evaluieren. Die Abgeordnete fragt, aus welchem Grunde keine entsprechende ergänzende Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sei.

Der **Vertreter des MW** legt dar, die Änderung von Gebührentatbeständen erfolge durch die Landesregierung, sobald ein entsprechender Bedarf bestehe. Dieser Bedarf werde durch die Mitteilung der Kommunen an die zuständigen Landesbehörden, also entweder an das Landesverwaltungsamt oder die Landesregierung bzw. das zuständige Fachressort, festgestellt. Von dort aus erfolge im Anschluss daran eine Konnexitätsprüfung. Sofern sich der zusätzliche Gebührenbedarf bestätigen sollte, komme es zu einer Änderung der Gebührenordnung durch die Landesregierung. In dem Gesetz bedürfe es keiner förmlichen Evaluierungsregelung, da die Gebührenregelung in der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt und nicht per Gesetz erfolge.

**Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** stellt fest, der für den vorgesehenen Gebührenrahmen von 20 bis 300 € festgelegte Höchstbetrag sei relativ hoch.

Der **Vertreter des MW** merkt an, die Regelung hinsichtlich des Gebührenrahmens sei einer anderen Regelung in der Gebührenordnung nachgebildet worden. Der bezüglich der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Finanzanlagenberatern vorgesehene Gebührenrahmen habe sich bewährt und sei daher übernommen worden.

---

Auf eine Frage der **Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** hin macht der **Vertreter des MW** deutlich, sofern mehrere Bürger gleichartige Auskunftersuchen stellten, die durch das Bundesamt für Justiz an eine ausländische Einrichtung weitergeleitet werden sollten, entstünden dafür nur einmal Kosten. Derjenige, der den Antrag zuerst gestellt habe, erhalte den Gebührenbescheid, während diejenigen, die danach eine entsprechende Anfrage stellten, keine Gebühren zu zahlen hätten.

Auf eine Nachfrage der **Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** antwortet der **Vertreter des MW**, der Gebührensatz sei sehr niedrig, sodass eine Aufteilung der Beträge unverhältnismäßig hohe Kosten auslösen würde. Abgesehen davon sei nicht absehbar, wie viele gleichartige Anträge eingehen würden. Es sei durchaus denkbar, dass entsprechende Anträge an mehreren Tagen bei der Behörde eingingen. Wenn man die Beträge anteilig auf mehrere Bürger aufteilen wollte, dann müsste die Behörde längere Zeit warten, bevor sie überhaupt einen Gebührenbescheid erlassen könnte. Das wäre nicht im Sinne des Kostenausgleichs für die Kommune.

Der **Ausschuss** schließt sich der vorläufigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (Vorlage 2) mit 10 : 0 : 2 Stimmen an.



**Zu Punkt 3 der Tagesordnung:**

**Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und zu Wachpersonal**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/6969**

Der Ausschuss hat in der 54. Sitzung am 21. Januar 2021 eine vorläufige Beschlussempfehlung an den mitberatenden Ausschuss für Finanzen erarbeitet (**Vorlage 2**) und die Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

Unter **Vorlage 3** liegt die Beschlussempfehlung des mitberatenden Ausschusses für Finanzen vor, der sich der vorläufigen Beschlussempfehlung angeschlossen hat.

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der vorläufigen Beschlussempfehlung (Vorlage 2).

Die etwaige **Berichterstattung an den Landtag** übernimmt der **Vorsitzende Hagen Kohl**.





#### Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/7119**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf nach der ersten Beratung in der 117. Sitzung am 4. Februar 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Inneres und Sport sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration überwiesen.

Die Fraktion DIE LINKE hat mit Datum vom 24. Februar 2021 einen Änderungsantrag (**Vorlage 10**) vorgelegt.

**Vorsitzender Hagen Kohl** teilt mit, die Obleute hätten sich im Zuge der Aufstellung der Tagesordnung auf die Durchführung eines schriftlichen Anhörungsverfahrens verständigt. In diesem seien zahlreiche Stellungnahmen (**Vorlagen 1 bis 9**) eingegangen. Eine Synopse des GBD liege bislang nicht vor.

Ein **Vertreter des MW** führt aus, die Änderungen in **Artikel 2 - Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt** - betreffen insbesondere die §§ 7 und 8. In **Nr. 2** werde eine Präzisierung der bestehenden Regelung des **§ 7** hinsichtlich der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vorgenommen. In **Nr. 3 (§ 8)** sei eine Regelung zu besonderen Notlagen, etwa einer Pandemie, vorgesehen. Beide Regelungen hätten sich im Rahmen der ersten Lesung im Landtag im Wesentlichen als unproblematisch erwiesen.

Allerdings hätten sich im Zusammenhang mit dem in **Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)** neu geschaffenen Sachgrund für die Öffnung von Verkaufsstellen Fragen ergeben. In diesem Kontext sei darauf aufmerksam zu machen, dass im Vorblatt des Gesetzentwurfes unter Buchstabe E - Anhörung - die gesamten Argumente zusammengefasst und auch die Voraussetzungen für die neue Regelung im Einzelnen dargestellt worden seien. Diese Ausführungen seien im Ergebnis der im vorparlamentarischen Verfahren vom Innenministerium durchgeführten Anhörung in die Bewertung aufgenommen worden, um deutlich zu machen, warum die Landesregierung diese Regelung entsprechend gefasst habe und welche Zielstellungen damit verbunden seien.

Hierbei sei erkennbar, dass bestimmte Ziele in erster Linie nicht die Interessen des Handels, sondern die der Kommunen betreffen. Der im Gesetzentwurf geregelte Sachgrund zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen solle dazu beitragen, die betreffenden Kommunen als attraktive und lebenswerte Standorte wahrzunehmen. Umfangreichen Leerständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien sowie der Abwande-

zung von Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe solle entgegengewirkt werden. Weitere Zielstellungen seien die Erhaltung kommunaler Vielfalt und die Möglichkeit zur Selbstdarstellung und Sichtbarmachung der Kommunen, insbesondere um neue Einwohner zu gewinnen oder Unternehmen anzusiedeln.

Dabei müsse es sich um belegbare, besondere örtliche Problemlagen, zum Beispiel regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnliche ungünstige Wettbewerbsbedingungen, handeln und der verkaufsoffene Sonntag ein schlüssiges Element im Rahmen eines Gemeindeentwicklungskonzeptes oder Einzelhandelskonzeptes darstellen, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe sowie eine Begünstigung bestimmter Verkaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität rechtfertigen können. Es bedürfe vonseiten der jeweiligen Gemeinde eines schlüssigen Gesamtkonzeptes, in dessen Rahmen verkaufsoffene Sonntage geeignet erschienen, um den damit verfolgten legitimen Zielen jenseits des Umsatzinteresses des Handels zu dienen.

Von der Eignung, von der jeweiligen Gemeinde ins Auge gefasste, ausreichend gewichtige städtebauliche und gesellschaftspolitische Ziele im Zusammenhang mit der Einzelhandelsentwicklung zu fördern, sei etwa dann auszugehen, wenn es sich um eine Maßnahme handle, die in einem Einzelhandelskonzept vorgesehen sei, das unter Berücksichtigung planungsrechtlicher Vorgaben aufgestellt worden und in der Lage sei, die Einzelhandelsentwicklung im gesamten Gemeindegebiet nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu ordnen.

Das Interesse, einen vielfältigen stationären Einzelhandel angesichts eines sich verschärfenden Wettbewerbs im Einzelhandel zu stärken, reiche ebenso wenig wie das generelle Konkurrenzverhältnis zum Onlinehandel in seiner Gesamtheit für weitergehende Ladenöffnungszeitenregelungen an Sonn- und Feiertagen aus, weil diese Faktoren in grundsätzlich gleicher Weise ganzjährig für den Einzelhandel einer jeden Gemeinde bestünden.

Aufgrund der sehr restriktiven Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichtes sowie des Landesverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt bestünden enge verfassungsrechtliche Voraussetzungen für Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen. Dies leite sich aus Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung ab. In der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gelte eine entsprechende Regelung.

Ferner sei über die angeführten Zielstellungen hinaus zu berücksichtigen, dass mit einem besonderen Besucherinteresse zu rechnen sei und über den davon erfassten Bereich hinaus zum Ausgleich besonderer Problemlagen oder struktureller Standortnachteile der Freigabebereich auf hiervon örtlich betroffene Bereiche erweitert werde.

Soweit es um die Frage der Bedeutung des Passus „in den gesetzlich zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen“ gehe, sei darauf hinzuweisen, dass im Grundgesetz und in der Landesverfassung zwingend vorgegeben sei, dass es einer prioritären Sicherstellung der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung bedürfe. Ladenöffnungen seien sekundär. Nur wenn die erstgenannten Voraussetzungen erfüllt seien, könne es zu Ladenöffnungen kommen.

Darüber hinaus sei auf die Regelung in Artikel 31 des Grundgesetzes zu verweisen, nach der Bundesrecht Landesrecht breche. Demnach sei eine zusätzliche gesetzliche Einschränkung auf nichtverfassungsrechtlicher Ebene nicht erforderlich, müsste also in § 7 nicht geregelt werden. Es sei jedoch durchaus denkbar, dass auch durch Landesgesetze Regelungen zur Sicherstellung der seelischen Erhebung oder des Arbeitsruheschutzes getroffen würden. Aus dem Grund sei die Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Es sei zutreffend, dass in dem geltenden § 7 ausschließlich eine anlassbezogene Öffnung von Läden geregelt sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts stehe es dem Landesgesetzgeber jedoch frei, statt auf das Vorliegen eines besonderen Anlasses auf das Vorhandensein eines bestimmten öffentlichen Interesses für die Zulässigkeit der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen abzustellen, soweit die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung beachtet würden. Eine entsprechende Regelung gebe es übrigens auch in Niedersachsen. Einzelheiten hierzu seien dem Vorblatt des Gesetzentwurfes unter Buchstabe E zu entnehmen.

Die Landesregierung habe versucht, mit der Regelung in Nr. 2 (§ 7), die eine Kompmissregelung darstelle, die unterschiedlichen Interessen der Betroffenen, also der Kommunen, des Handels, der Arbeitnehmer, der Gewerkschaften und der Kirchen, miteinander in Einklang zu bringen.

Es sei zu bedenken, dass es sich um vier Sonn- und Feiertage im Jahr handele, zu denen in dem Gesetzentwurf eine Regelung getroffen werden solle. Diese vier Sonn- und Feiertage könnten anlassbezogen und/oder aufgrund eines bestimmten öffentlichen Interesses für Ladenöffnungen freigegeben werden. Dies müsse im Einzelnen geprüft werden, wobei es beim Vollzug dieser Regelung insbesondere auf die Kommunen ankomme. Ihnen habe die Landesregierung aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung keine Vorgaben machen wollen, soweit es darum gehe, bestimmte Planungskonzepte zu erarbeiten, um die Voraussetzungen für eine Bestimmtheit dieser Regelung zu schaffen.

Das Wirtschaftsministerium sei gern bereit, hierzu klarzustellende Informationen zu geben bzw. Verwaltungsvorschriften zu erlassen, falls es den Kommunen nicht möglich sein sollte, diese Regelung konkret auszugestalten.

**Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE)** kommt auf den von der Fraktion DIE LINKE vorgelegten Änderungsantrag (Vorlage 10) zu sprechen und legt dar, aus der Sicht der Fraktion DIE LINKE bestehe ein Knackpunkt in der Regelung in Artikel 2 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Während bisher die Begründung für eine Sonntagsöffnung vom Einzelhandel darin bestanden habe, dass ein besonderes Ereignis unterstützt werden müsse, solle nunmehr die Öffnung selbst das besondere Ereignis werden. Dies lehne die Fraktion DIE LINKE ausdrücklich ab.

Zudem habe der Vertreter des MW darauf abgehoben, dass für die beabsichtigte Öffnung an den vier Sonn- und Feiertagen nicht das wirtschaftliche Interesse, sondern das kommunalpolitische Planungsinteresse ausschlaggebend sei. Dies sei seines, Gallerts, Erachtens verwunderlich, da dem Vorblatt des Gesetzentwurfes unter Buchstabe E - Anhörung - zu entnehmen sei, dass die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern und der Handelsverband Sachsen-Anhalt die Auffassung verträten, dass der Ausnahmetatbestand des Artikels 2 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) mit dem Ziel der Stärkung der Innenstädte und des Einzelhandels in den Innenstädten weiter gefasst werden sollte, als dies im Gesetzentwurf der Fall sei.

Das Argument bezüglich der Belebung der Innenstädte sei demnach nicht etwa von den kommunalen Spitzenverbänden, sondern von Vertretern der Wirtschaftsinteressen vorgebracht worden - dies sei aus der Sicht der Fraktion DIE LINKE exemplarisch -, wobei dieses Argument ebenso wenig überzeugend sei wie das Argument hinsichtlich einer Stärkung des Einzelhandels gegenüber dem Onlinehandel. Denn angesichts einer 24-stündigen Öffnungszeit an sieben Tagen in der Woche werde es nicht gelingen, dem Onlinehandel Konkurrenz zu machen, auch wenn die Öffnungszeiten des Einzelhandels so weit wie möglich ausgedehnt werden würden.

Der Abgeordnete fährt fort, im Interesse nicht nur der Arbeitnehmer, sondern auch der Einzelhändler sollte in Erwägung gezogen werden, gemeinsame wettbewerbsbestimmende Grenzen einzuziehen, durch die übrigens auch verhindert werden könnte, dass die flexiblen Kosten ins Unermessliche stiegen, weil man den möglichen Umsatz auf eine immer längere Ladenöffnungszeit ausweite.

Darüber hinaus sehe es die Fraktion DIE LINKE als notwendig an, auch an Silvester den Ladenschluss auf 14 Uhr zu legen sowie den 1. Mai von einer Ladenöffnung auszunehmen. Weiterhin sollte eine Thüringer Regelung übernommen werden, die darauf abziele, dass Arbeitnehmer im Einzelhandel an mindestens zwei Sonnabenden im Monat freihätten. Entsprechende Änderungsvorschläge seien in dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Vorlage 10) enthalten.

Abschließend erklärt der Abgeordnete, die Fraktion DIE LINKE werde eine vorläufige Beschlussempfehlung ablehnen, sofern an der Regelung in Artikel 2 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) festgehalten werde. Werde diese gestrichen, sei eine Stimmenthaltung möglich. Eine Zustimmung komme für die Fraktion DIE LINKE nur dann infrage, wenn sämtliche in dem vorgelegten Änderungsantrag (Vorlagen 10) vorgesehenen Änderungen angenommen würden.

Der **Vertreter des MW** weist darauf hin, dass sich die kommunalen Spitzenverbände durchaus für die Regelung in Artikel 2 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und den darin verankerten Sachgrund ausgesprochen hätten; sie plädierten lediglich dafür, das Wort „gesetzlich“ in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung zu streichen, da sie es für überflüssig hielten. Dies sei jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht der Fall. Demnach stünden die kommunalen Interessen durchaus im Fokus. Die Regelung ziele also in erster Linie nicht darauf ab, das Umsatzinteresse des Handels oder das Shoppinginteresse des Kunden zu fördern. Außerdem stehe sie im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zu den Voraussetzungen an die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Dies sei bei der Prüfung insbesondere der Verfassungskonformität des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu berücksichtigen.

**Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE)** entgegnet, er habe lediglich auf die im Gesetzentwurf wiedergegebene Position abgestellt, wonach die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Sachsen-Anhalt und der Handelsverband sich mit dem Ziel der Stärkung der Innenstädte für die in Artikel 2 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) vorgesehene Regelung ausgesprochen hätten. Diese Aussage stehe im Widerspruch zu der Äußerung des Vertreters des MW, wonach nicht das wirtschaftliche Interesse, sondern das kommunalpolitische Planungsinteresse mit Blick auf den in der benannten Regelung verankerten Ausnahmetatbestand ausschlaggebend sei. Dem Vorblatt des Gesetzentwurfes sei weiterhin nicht zu entnehmen, dass die kommunalen Spitzenverbände ebenfalls für diese Regelung plädierten. Daraus gehe lediglich hervor, dass aus deren Sicht der Hinweis auf die gesetzlich zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen nicht erforderlich sei.

Auf eine Frage der **Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** hin betont der **Vertreter des MW**, um eine Öffnung im Sinne des vorgesehenen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vornehmen zu können, müssten zwei Komponenten erfüllt sein. Zum einen müsse von der betreffenden Kommune ein Gemeindeentwicklungskonzept erarbeitet werden. In diesem seien die städtebaulichen und die gesellschaftspolitischen Ziele im Zusammenhang mit der Einzelhandelsentwicklung sowie die planungsrechtlichen Vorgaben zu fixieren. Zum anderen sei zu bedenken, dass mit einem gewissen Besucherinteresse zu rechnen sei.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE)** plädiert namens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür, in der heutigen Sitzung eine vorläufige Beschlussempfehlung an den mitberatenden Wirtschaftsausschuss zu verabschieden, auch wenn in Bezug auf **Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage - Nr. 2 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2)** und in Bezug auf Artikel 2 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) noch Klärungsbedarf bestehe.

**Vorsitzender Hagen Kohl** weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf nach der ersten Lesung im Landtag nicht an den Wirtschaftsausschuss überwiesen worden sei; vielmehr sei der Sozialausschuss mitberatend.

Auf eine Frage des Vorsitzenden hin schlägt **Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE)** vor, den Wirtschaftsausschuss um eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu bitten.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Vorlage 10) wird bei 2 : 8 : 2 Stimmen abgelehnt.

Der **Ausschuss** empfiehlt mit 8 : 2 : 2 Stimmen dem mitberatenden Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration die Annahme des Gesetzentwurfes.

Einem Vorschlag des **Abg. Sebastian Striegel** folgend wird der Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung um eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gebeten.

**Zu Punkt 5 der Tagesordnung:****Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/5732**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 7/6528**

Der Ausschuss hat in der 50. Sitzung am 27. August 2020 zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes eine Beschlussempfehlung (Drs. 7/6528) an den Landtag verabschiedet.

Unter **Vorlage 9** liegt eine Synopse des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vom 15. Februar 2021 zu Artikel 1 - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2021 (Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - ZensAG 2021 LSA) - vor, in der den Bestimmungen des Gesetzentwurfes mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmte Änderungsempfehlungen des GBD gegenübergestellt worden sind.

Unter **Vorlage 10** liegt ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor.

Eine **Vertreterin des MI** legt dar, gemäß den unionsrechtlichen Bestimmungen habe Deutschland einen Zensus durchzuführen. Allerdings sei das entsprechende Bundesgesetz Ende 2020 nochmals geändert worden, da der Stichtag für den Zensus aufgrund der Coronapandemie um ein Jahr nach hinten verschoben werden müssen. Damit lägen die gesetzlichen Vorgaben des Bundes nunmehr komplett vor, so dass über das Landesgesetz, das die Landesregierung im Februar 2020 in den Landtag eingebracht habe, beraten werden könne.

Die Länder, die für die Durchführung des Zensus verantwortlich seien, müssten unter anderem in Bezug auf die Einrichtung von Erhebungsstellen und die Auswahl von vor Ort tätigen Erhebungsbeauftragten Regelungen treffen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen entstünden den Gemeinden, in denen die Erhebungsstellen einzurichten seien, Kosten, die das Land nach Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung auszugleichen habe.

Infolge der Verschiebung des Stichtages für den Zensus sei es zu Änderungen bei den Kosten gekommen. Nach dem neuesten Gutachten der KGST seien die bei den Kommunen entstehenden Personal- und Sachkosten gestiegen. Zudem seien Kosten für Hygienemaßnahmen zu erstatten, die bei den Kommunen anfielen. Dazu gehörten zum Beispiel Kosten für größere Räume, die aufgrund der Einhaltung der Abstandsregeln gegebenenfalls angemietet werden müssten, sowie Kosten für Desinfektionsmittel und Masken, die den Erhebungsbeauftragten zur Verfügung zu stellen seien. Mit

Blick auf die in diesem Zusammenhang erforderlichen Anpassungen in § 12 hätten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag (Vorlage 10) vorgelegt.

Darüber hinaus sei auf der Bundesebene noch nicht hinreichend klar, nach welcher Methode die Erhebung tatsächlich erfolgen werde. Nach dem Gesetz des Bundes seien persönliche Befragungen der Auskunftspflichtigen vorgesehen. Sollte die Pandemie jedoch weiter andauern, werde im September 2021 vom Statistischen Bundesamt im Zusammenwirken mit den Statistischen Landesämtern eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob die Befragung möglicherweise telefonisch durchzuführen sei. In diesem Fall müssten die Kosten neu berechnet werden, weil sich infolgedessen ein erhöhter Aufwand für die Erhebungsstellen ergebe sowie mobile Telefongeräte und Prepaid-Karten für die Erhebungsbeauftragten anzuschaffen seien. Für den Fall einer telefonischen Befragung komme die in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehene Regelung des § 12/1 zum Tragen, schließt die Vertreterin des MI.

**Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** äußert, aus der Sicht der Fraktion DIE LINKE sei die Auskömmlichkeit der Kostenregelung sehr wichtig; denn in **§ 12 Abs. 3 Satz 2** sei geregelt, dass mit den ausgewiesenen Beträgen sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten seien. Die kommunalen Spitzenverbände hätten die nicht vorhandene Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kostenregelung bereits gerügt. Daher wäre es zweckmäßig, das Gutachten, auf das sich die Landesregierung beziehe, im mitberatenden Finanzausschuss zu thematisieren, meint die Abgeordnete.

Die **Vertreterin des MI** erläutert, das Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle diene faktisch als Grundlage. Danach würden die Personalkosten alle zwei Jahre oder jährlich neu berechnet. Zur Ermittlung der Kosten sei auf der Ebene der Statistischen Landesämter eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden. Das Statistische Landeszentrum für Nordrhein-Westfalen IT.NRW habe für alle Bundesländer eine Kalkulationstabelle erarbeitet, in der sämtliche Aufwände, die im Rahmen des Zensus anfielen, aufgeführt seien. Das hiesige Statistische Landesamt habe in der Folge auf der Basis der Einwohnerzahl Sachsen-Anhalt und der anzunehmenden Stichprobengröße den Aufwand berechnet.

Im Gegensatz dazu legten die kommunalen Spitzenverbände bei ihren Berechnungen einen bestimmten Personalansatz in einem festgelegten Zeitraum zugrunde. Sie gingen hierbei von drei Beschäftigten über einen Zeitraum von 25 Monaten aus und kämen im Ergebnis auf einen viel höheren Kostensatz als das Land in seiner aufwandsbezogenen Berechnung.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 10) wird mit 8 : 2 : 2 angenommen.



Der **Ausschuss** empfiehlt mit 8 : 2 : 2 Stimmen dem mitberatenden Ausschuss für Finanzen die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der vom GBD in der Synopse (Vorlage 9) unterbreiteten Änderungsvorschläge.



**Zu Punkt 6 der Tagesordnung:****Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften (Viertes Glücksspielrechtsänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/7170**

Der Gesetzentwurf ist nach der ersten Beratung in der 117. Sitzung am 4. Februar 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Inneres und Sport sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Finanzen überwiesen worden.

**Vorsitzender Hagen Kohl** teilt mit, die Obleute hätten sich im Zuge der Aufstellung der Tagesordnung auf die Durchführung eines schriftlichen Anhörungsverfahrens verständigt. In diesem seien zahlreiche Stellungnahmen (**Vorlagen 1 bis 12**) übermittelt worden. Des Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass eine Synopse des GBD bislang nicht vorliege.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE)** schlägt namens der Koalitionsfraktionen vor, in der heutigen Sitzung eine vorläufige Beschlussempfehlung an den mitberatenden Ausschuss zu verabschieden, und kündigt für die zweite Lesung im Landtag einen Entschließungsantrag zum Thema Prävention an.

Auf eine Frage der **Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** antwortet ein **Mitglied des GBD**, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst müsse noch das Abstimmungsverfahren mit dem MI durchführen. Nach jetzigem Stand sei davon auszugehen, dass die Synopse des GBD in der ersten Hälfte der nächsten Woche vorgelegt werden könne.

Des Weiteren weist das Mitglied des GBD darauf hin, dass gemäß § 35 Abs. 1 des Staatsvertrages das Inkrafttreten des Staatsvertrages für den 1. Juli 2021 vorgesehen sei und der Staatsvertrag gegenstandslos werde, wenn bis zum 30. April 2021 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt seien. Momentan seien fünf Ratifikationsurkunden eingegangen.

Der GBD empfehle dem Land Sachsen-Anhalt, diese Frist einzuhalten. Dafür wäre es allerdings erforderlich, den zugrunde liegenden Gesetzentwurf bereits im März 2021 in zweiter Lesung durch den Landtag zu verabschieden. In diesem Zusammenhang komme erschwerend hinzu, dass der mitberatende Finanzausschuss beteiligt werden müsse. Dies könnte zeitlich schwierig werden. Eine Verabschiedung des Gesetzentwurfes im Rahmen der Plenartagung am 22./23. April 2021 wäre jedoch zu spät, da dann eine Ratifikation bis zum 30. April 2021 nicht mehr möglich wäre.

Der **Ausschuss** empfiehlt mit 8 : 1 : 3 Stimmen dem mitberatenden Ausschuss für Finanzen die Annahme des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung.

**Zu Punkt 7 der Tagesordnung:**

**Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt über die Übernahme von Teilkomponenten sowie der technischen Richtlinie des Schleswig-Holsteinischen Glücksspiel-Auswertesystem („GLAS“)**

**Information der Landesregierung gemäß § 1 Nr. 5 Landtagsinformationsgesetz (LIG) i. V. m. Abschnitt III und II Landtagsinformationsvereinbarung (LIV) vom 18.02.2021**

LIV-Vorlage - **ADrs. 7/INN/207**

Die LIV-Vorlage ist mit Datum vom 23. Februar 2020 durch Verfügung der Präsidentin an den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen worden.

**Minister Michael Richter (MF/MI)** erläutert, hierbei gehe es um das zur Überwachung von Glücksspielanbietern betriebene Auswertesystem „GLAS“, das in Schleswig-Holstein bereits seit mehreren Jahren zum Einsatz komme. Die Erkenntnisse des sich langjährig bewährten schleswig-holsteinischen Systems sollten genutzt werden und in die Entwicklung der für den Betrieb der Safe-Server erforderlichen technischen Infrastruktur einfließen.

An den Kosten beteiligten sich alle Länder nach dem Königsteiner Schlüssel. Nach momentanem Stand trügen das Land Schleswig-Holstein ein Drittel und die anderen 15 Bundesländer zwei Drittel der Kosten. Das Land Sachsen-Anhalt wäre demnach mit einem Anteil von 3,4 % an den Kosten beteiligt.

**Vorsitzender Hagen Kohl** schlägt vor, den am 24. März 2021 tagenden Finanzausschuss zu beteiligen und in der Sitzung am 25. März 2021 im Innenausschuss darüber zu entscheiden, ob eine Stellungnahme zu der LIV-Vorlage abgegeben werden solle.

Der **Ausschuss** folgt dem Vorschlag des Vorsitzenden.



**Zu Punkt 8 der Tagesordnung:****Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften zur Landtagswahl 2021 und einzelner Direktwahlen infolge der Corona-Pandemie**

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/7187**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf nach der ersten Beratung in der 117. Sitzung am 4. Februar 2021 an den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen.

Unter **Vorlage 5** liegt eine Synopse des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vom 24. Februar 2021 vor, in der den Bestimmungen des Gesetzentwurfes mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmte Änderungsempfehlungen gegenübergestellt worden sind.

**Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** äußert, aus ihrer Sicht sei - darauf habe sie bereits im Rahmen der Landtagssitzung abgehoben - kritisch zu hinterfragen, ob eine Aufhebung der abweichenden Vorschriften mit Wirkung ab dem 7. Juni 2021 tatsächlich geboten erscheine; denn derzeit sei nicht absehbar, wie lange die pandemische Lage andauere.

Auf eine Frage der Abgeordneten hin machte eine **Vertreterin des MI** deutlich, aus der Sicht des MI sei es ausreichend, die Geltungsdauer der abweichenden Regelungen auf den Zeitpunkt bis zur Landtagswahl zu begrenzen; denn anschließend stehe lediglich eine sehr geringe Zahl an Direktwahlen an. Eine Übersicht über die konkreten Termine dieser Direktwahlen liege ihr momentan nicht vor. Es sei jedoch zu bedenken, dass der Beginn des Sammelns der Unterstützungsunterschriften bei Direktwahlen viel weiter vorgelagert sei, als dies sonst der Fall sei. Zudem sei der Umfang der zu sammelnden Unterschriften grundsätzlich geringer.

**Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** bittet darum, die Übersicht über die nach der Landtagswahl am 6. Juni 2021 anstehenden Direktwahlen nachzureichen. - **Minister Michael Richter (MF/MI)** sagt zu, dieser Bitte zu entsprechen.

Der **Ausschuss** empfiehlt mit 10 : 0 : 2 Stimmen dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der vom GBD in der Synopse (Vorlage 5) unterbreiteten Änderungsvorschläge.

Die etwaige **Berichterstattung an den Landtag** übernimmt der **Vorsitzende Hagen Kohl**.





**Zu Punkt 9 der Tagesordnung:****Badesicherheitsgesetz für Sachsen-Anhalt - Rechtssicherheit für Kommunen schaffen**

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/6535**

Der Ausschuss hat in der 52. Sitzung am 5. November 2020 ein Fachgespräch zu dem Antrag durchgeführt.

In der 53. Sitzung am 3. Dezember 2020 ist der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt worden, da die in Aussicht genommene Erarbeitung einer Handlungsempfehlung noch nicht abgeschlossen gewesen ist.

Auf eine Bitte der **Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** hin teilt eine **Vertreterin des MI** mit, das MI habe einen ersten Entwurf für gemeinsame Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht an Badegewässern erarbeitet. Dieser sei dem Städte- und Gemeindebund zugeleitet worden und befinde sich dort derzeit noch in der Abstimmung.

**Abg. Chris Schulenburg (CDU)** plädiert im Namen der Koalitionsfraktionen dafür, in der heutigen Sitzung noch keine Beschlussempfehlung an den Landtag zu verabschieden und zunächst die Rückmeldung des Städte- und Gemeindebundes abzuwarten.

Gegen die vorgeschlagene Vorgehensweise erhebt sich kein Widerspruch.



**Zu Punkt 10 der Tagesordnung:**

**16. Tätigkeitsbericht (1. Januar bis 31. Dezember 2019) des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Unterrichtung Landesbeauftragter für den Datenschutz - **Drs. 7/6184**

Der Ausschuss hat in der 50. Sitzung am 25. Juli 2020 einen Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz entgegengenommen und die mitberatenden Ausschüsse um Mitteilung ihres jeweiligen Beratungsergebnisses gebeten.

**Vorsitzender Hagen Kohl** stellt fest, keiner der mitberatenden Ausschüsse habe zu dem 16. Tätigkeitsbericht eine Empfehlung ausgesprochen. Die Verabschiedung einer Entschließung sei offenbar nicht beabsichtigt.

Der **Ausschuss** nimmt den 16. Tätigkeitsbericht zur Kenntnis.



**Zu Punkt 11 der Tagesordnung:****a) Zur aktuellen Situation in der ZASt Halberstadt**Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 7/INN/153**

Der Ausschuss hat hierzu zuletzt in der 47. Sitzung am 16. April 2020 eine Berichterstattung der Landesregierung entgegengenommen.

**b) SARS-CoV-2-Pandemieplan für die Erstaufnahme von Geflüchteten**Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 7/INN/188**

Der Ausschuss hat hierzu zuletzt in der 52. Sitzung am 5. November 2020 eine Berichterstattung der Landesregierung entgegengenommen.

Ein **Vertreter des MI** trägt mit Blick auf den Selbstbefassungsantrag in der ADrs. 7/INN/188 wie folgt zum aktuellen Sachstand vor:

Durch die konsequente Umsetzung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen sowie intensiven Testungen auf das Virus SARS-CoV-2 ist es gelungen, seit Mai 2020 umfassende objektbezogene Quarantänemaßnahmen in den Unterbringungsobjekten der ZASt zu verhindern und Maßnahmen zum Schutz von Risikopersonen wirksam umzusetzen.

Mit heutigem Stand sind zwei Bewohner der ZASt positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden. Weitere 20 Personen sind als Kontaktpersonen separiert untergebracht. Seit Pandemiebeginn ist bei insgesamt 302 Bewohnern der ZASt das Virus SARS-CoV-2 durch einen PCR-Test bestätigt worden. In insgesamt drei Fällen wurde bisher in der ZASt die britische Mutation des Virus nachgewiesen. Aufgrund der Umsetzung der Teststrategie konnte die zuerst mit der Mutation infizierte Person frühzeitig separiert werden und weitere Ansteckungen konnten weitestgehend verhindert werden. Die Ansteckung mit der Virusmutation geht wahrscheinlich auf einen privaten Besuch der Person in Thüringen zurück. Die Gesundheitsämter haben die Kontaktverfolgung aufgenommen.

Die ZASt verfügt aktuell einschließlich der coronabedingt temporär eingerichteten Unterbringungsobjekte über 2 196 Plätze. Darin sind mit heutigem Stand 790 Personen untergebracht.

Zu den zur Pandemiebekämpfung ergriffenen Maßnahmen. Die Maßnahmen in den Einrichtungen der ZASt richten sich weiterhin nach dem mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, dem Landesverwaltungsamt, dem Landesamt für Verbrau-

cherschutz, dem Institut für Medizinische Mikrobiologie und Krankenhaushygiene des Universitätsklinikums Magdeburg sowie dem Gesundheitsamt Landkreis Harz abgestimmten Konzept. Dieses ist zuletzt unter dem 22. Dezember 2020 fortgeschrieben worden.

Die ZASt wird umfangreich personell durch Dienstleister, insbesondere die Malteser, im Bereich der sozialen und medizinischen Betreuung sowie der Sprachmittlung unterstützt.

In den Außenstellen der ZASt werden vorwiegend vulnerable Personengruppen wie Familien mit minderjährigen Kindern sowie Personen untergebracht, die ein höheres Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf haben. Neben den Außenstellen in Halberstadt (OdF 21) und Pansfelde ist seit dem 23. November 2020 eine weitere Außenstelle in Blankenburg (Schullandheim) in Betrieb.

Die Nebenstelle in Magdeburg fungiert zur Entlastung und Abschirmung der Hauptstelle für die Dauer der Coronapandemie weiterhin als Erstanlaufstelle des Landes. Die Außenstelle in Quedlinburg dient weiterhin der Quarantäne-Unterbringung von Bewohnern der ZASt, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden, und deren Kontaktpersonen.

Die Belegung in der Hauptstelle, den Nebenstellen und der Außenstelle ist weiterhin entzerrt. Die Hauptstelle in Halberstadt wird nur bis maximal 50 % der regulären Unterbringungskapazität belegt. Soweit organisatorisch umsetzbar, wird überwiegend nur die Hälfte der jeweils in den Zimmern verfügbaren Bettenplätze genutzt. Familien werden im Familienverbund untergebracht. Sollte sich eine Überschreitung der Kapazitätsgrenzen abzeichnen, erfolgen neben den regulären Verteilungen weiterhin Sonderverteilungen aus der ZASt zur Gewährleistung des Entzerrungskonzepts.

Zur Versorgung während der Pandemie. Bewohner, die von behördlichen Absonderungsmaßnahmen betroffen sind, werden durch die ZASt bedarfsentsprechend mit Lebensmitteln und Hygienemitteln versorgt. Die Küchen und die Sanitäreinrichtungen sind mit der erforderlichen Ausstattung, wie Seife, Desinfektionsmittel, Handtuchpapier, ausgerüstet. Die geringere Belegungsdichte in den Aufnahmeeinrichtungen führt auch zur Entzerrung der Nutzung der sanitären Einrichtungen. Den Bewohnern stehen damit derzeit objektabhängig mehr Sanitäreinrichtungen zur Verfügung.

In der Hauptstelle der ZASt in Halberstadt sowie den Außenstellen Pansfelde und Blankenburg besteht für die Bewohner innerhalb eines beschränkten räumlichen Empfangsbereichs auf dem Gelände der Liegenschaft die Möglichkeit, einen kostenfreien WLAN-Zugang zu nutzen.

Zur gesundheitlichen Versorgung und Testung. Sämtliche Neuzugänge der ZASt werden ebenso wie zurückgekehrte, zuvor zeitweise abwesende Bewohner auf das Virus

SARS-CoV-2 getestet und bis zum Vorliegen des Testergebnisses separiert untergebracht. Gleichzeitig sieht die vereinbarte Teststrategie vor, dass freiwillige Testungen von Bewohnern und Mitarbeitern vorgenommen werden können, um einen Einblick in das Infektionsgeschehen vor Ort zu erhalten. Mögliche Kontaktpersonen werden umgehend und frühzeitig von der ZAST separiert untergebracht und für die Dauer der verfügbaren Absonderungsmaßnahme versorgt.

Liegt eine positiv bestätigte Infektion vor, werden die Kontaktpersonen in einer Kohorte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt untergebracht und flächendeckende Testungen durchgeführt.

Zur medizinischen Grundversorgung der Bewohner hält das Land in der Hauptstelle weiterhin zwei Ärzte sowie vier examinierte Krankenpfleger vor. Darüber hinaus wurden zwei Notfallsanitäter über einen Dienstleister gebunden, die die medizinische Versorgung der Bewohner der Hauptstelle der ZAST im Zeitraum von Montag bis Freitag von 12 Uhr bis 24 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen von 10 Uhr bis 22 Uhr sicherstellen. Über die Malteser gGmbH werden pandemiebedingt darüber hinaus zunächst befristet bis zum 30. Juni 2021 zusätzliches medizinisches Personal, unter anderem zwei Ärzte, drei Psychologen, sechs Sanitäter, sowie bis zu 14 Sozialarbeiter und sechs 6 Sprachmittler eingesetzt.

Zu dem Selbstbefassungsantrag in der ADRs. 7/INN/153 berichtet der Vertreter des MI wie folgt:

Das Land ist nach dem AsylG weiterhin verpflichtet, Erstaufnahmeeinrichtungen zu unterhalten. Die Unterbringung einzelner Bewohnergruppen, zum Beispiel von Risikogruppen, erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Landkreises Harz und wird auf der Grundlage der dynamischen Entwicklungen fortlaufend neu bewertet.

Seit Beginn der Pandemie erhalten die Bewohner umfangreiche Informationen zu den Hygieneregeln, den Veränderungen im Ablauf innerhalb der ZAST, zum Beispiel der Organisation der Verpflegung, sowie den Maßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt durch Info-Flyer und Aushänge in allen Sprachen. Die Dokumente sind in mehrsprachigen Texten in einfacher Sprache verfasst. Die Hygieneregeln werden ergänzend mithilfe von Piktogrammen visualisiert. Zusätzlich erfolgen mündliche Erläuterungen durch die Sprachmittler. Sozialarbeiter und Sprachmittler stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Sofern Bewohner von behördlich angeordneten Absonderungsmaßnahmen betroffen sind, erfolgt die bedarfsgerechte Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikel über die Mitarbeiter der ZAST.

Sofern sich Strafanzeigen in der Vergangenheit gegen Mitarbeiter des betroffenen Sicherheitsunternehmens gerichtet haben, wird das betroffene Sicherheitspersonal bis zur Ausräumung des Tatvorwurfs nicht in der ZAST eingesetzt.

Das Land Sachsen-Anhalt hat bereits durch Erlass vom 26. März 2020 Weisungen zum Verfahren bei Anspruchseinschränkungen erteilt. Da aufenthaltsbeendende Maßnahmen/freiwillige Ausreisen pandemiebedingt faktisch in vielen Fällen nicht vollzogen werden können, sind Anspruchseinschränkungen nach Maßgabe der Erlasslage aufzuheben. Dies betrifft die Regelungen in §§ 1a Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). In der Folge ist die Zahl der Anspruchseinschränkungen seit dem Beginn der Pandemie stark zurückgegangen.

Seit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG am 1. September 2019 sieht § 3a Abs. 1 Nr. 2b und Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG vor, dass erwachsene Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind - unabhängig davon, ob sie in der Unterkunft allein, mit einem Partner, einer Partnerin oder mit anderen Erwachsenen zusammenleben - analog zu Ehepaaren, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) leben, Leistungen der Bedarfsstufe 2 erhalten. Dies Leistungen sind niedriger als Leistungen der Bedarfsstufe 1, welche alleinstehende Leistungsberechtigte erhalten, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 des RBEG untergebracht sind.

Eine teleologische Reduktion des § 3a Abs. 1 Nr. 2b sowie Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG mit der Folge der Anwendung der Bedarfsstufe 1 nach §§ 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG kommt nach der Auffassung der Bundesregierung nur im Ausnahmefall in Betracht, nämlich soweit unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles, insbesondere der spezifischen räumlichen und organisatorischen Umstände in den einzelnen Sammelunterkünften, aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Maßnahmen ergriffen wurden, die die Möglichkeit eines gemeinsamen Wirtschaftens in erheblichem Umfang einschränken (BT-Drs. 19/20984, S. 4).

Eine derartige Situation ist in der ZAST nicht gegeben, da beispielsweise die Teeküchen unter Hygienemaßgaben weiterhin etagenweise gemeinsam genutzt werden können. Auch werden Familien und Ehepaare nach wie vor gemeinsam untergebracht, sodass Synergie- und Einspareffekte möglich sind.

Auf verschiedene Fragen der **Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** hin führt der **Vertreter des MI** aus, derzeit seien in den diversen Wohn- und Separierungsbereichen am Standort Halberstadt insgesamt 473 Personen untergebracht. Dort gebe es einen sogenannten WLAN-Hotspot, den die Telekom bereits seit geraumer Zeit zur Verfügung stelle. Er befinde sich in einem Gebäude und könne - baulich bedingt - nur im Außenbereich benutzt werden. In den Außenstellen Pansfelde und Blankenburg könnten die



Bewohner die bestehende WLAN-Versorgung des Vermieters nutzen. An allen Standorten sei eine Versorgung über mobile Daten möglich.

Die Einbindung der verschiedenen Träger, wie Lamsa und dergleichen, ist nach der Komplettierung des Infektionsschutzteams durch die Kräfte der Malteser ausgelaufen. Durch die Kräfte der Malteser könnten sämtliche Bedarfe bezüglich der Betreuung, der Sprachmittlung sowie der medizinischen und psychologischen Unterstützung abgedeckt werden.

Die Quarantäneeinrichtung in Quedlinburg weise in Abhängigkeit von der jeweiligen Quarantänedauer, die in der Regel 14 Tage betrage, eine unterschiedliche Belegungsdichte auf. Momentan seien dort 22 Personen untergebracht. Die Versorgung mit Lebensmitteln erfolge bedarfsbezogen.

Darüber hinaus sei von den insgesamt 302 Fällen bislang nur in einem Fall der kurzzeitige Aufenthalt in einem Krankenhaus erforderlich gewesen. In den anderen Fällen sei eine externe medizinische Behandlung der infizierten Personen nicht notwendig gewesen.

Auf eine Frage des **Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE)** antwortet **Staatssekretärin Beate Bröcker (MS)**, die Prioritätengruppe 2, zu der nach der aktuellen Corona-Impfverordnung auch die in Flüchtlingseinrichtungen untergebrachten Personen gehörten, sei eine sehr große Gruppe, für die der derzeit zur Verfügung stehende Impfstoff nicht ausreiche. Momentan würden die ersten Impfungen von Erziehern und Lehrern in den Impfstoffzentren geplant. Im Anschluss daran sollten sukzessive die weiteren Personengruppen aus dieser Prioritätengruppe geimpft werden. Dazu, zu welchem Zeitpunkt die Bewohner der ZAST durch die Impfstoffzentren vor Ort mit Impfstoff versorgt werden könnten, könne sie momentan keine verlässliche Aussage treffen.

Auf eine Frage des **Vorsitzenden Hagen Kohl** antwortet der **Vertreter des MI**, die Landeserstaufnahmestelle in der Breitscheidstraße in Magdeburg fungiere nach wie vor als Erstanlaufstelle. Alle Neuankömmlinge würden eingangstestet. Vor jeder internen Bewegung oder Verteilung in die Kommunen erfolgten erneut Testungen.

Einem Vorschlag der **Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** folgend verständigt sich der **Ausschuss** darauf, die zugrunde liegenden Beratungsgegenstände in der Sitzung am 25. März 2021 erneut aufzurufen.



## **Zu Punkt 12 der Tagesordnung:**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/7269**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf nach der ersten Beratung in der 119. Sitzung am 18. Februar 2021 an den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen.

Unter **Vorlage 1** liegt eine Synopse des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vom 24. Februar 2021 vor, in der den Bestimmungen des Gesetzentwurfes mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmte Änderungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes gegenübergestellt worden sind.

Unter **Vorlage 2** liegt eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 24. Februar 2021 vor.

Gemäß § 86a der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt sind zu der heutigen Sitzung die kommunalen Spitzenverbände eingeladen worden.

Ein **Vertreter des Städte- und Gemeindebundes** legt dar, die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 56a sei gegenüber der geltenden Fassung deutlich gestrafft worden und werde befürwortet. Aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände wäre es jedoch wünschenswert, wenn dem Innenministerium als oberster Kommunalaufsichtsbehörde die Verantwortung zugewiesen würde, das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation festzustellen. Außerdem plädierten die kommunalen Spitzenverbände dafür, dass bei Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Vertretung entschieden werde. Entsprechende Änderungsvorschläge seien der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 2) zu entnehmen.

Im Vordergrund stehe, eine Lösung zu finden, die sicherstelle, dass die Vertretungen in den nächsten Monaten rechtssichere Beschlüsse fassen könnten. Aufgrund der äußerst unterschiedlichen technischen Voraussetzungen müsse es den örtlichen Gebietskörperschaften möglich sein, verschiedene Sitzungsformen zu organisieren und sich für das für sie jeweils beste Format zu entscheiden. Zudem sollten an digitale Formate keine höheren Anforderungen als an Präsenzsitzungen gestellt werden.

Ein **Vertreter des Landkreistages** fügt hinzu, die kommunalen Spitzenverbände begrüßten, dass die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf zügig auf die in der Praxis in den letzten Monaten aufgetretenen Probleme reagiere und einer Lösung zuführe. Da die pandemische Lage sicherlich noch einige Zeit andauern werde, sei es wichtig, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, um vor Ort handlungsfähig zu bleiben. Vor diesem Hintergrund plädierten die kommunalen Spitzenverbände für eine

zügige Verabschiedung des Gesetzentwurfes und für eine Berücksichtigung der beiden von ihnen unterbreiteten Änderungsvorschläge.

**Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** lehnt die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagenen Änderungen in Namen der Fraktion DIE LINKE ab. Sie wirft die Frage auf, wie die Einwohnerfragestunde nach der neuen gesetzlichen Regelung sichergestellt werden solle; denn es sei nicht ausreichend, im Vorfeld der Sitzung Fragen einzureichen. Damit würden die in den Geschäftsordnungen oder Hauptsatzungen verankerten Regelungen, nach denen es möglich sei, Nachfragen zu stellen, ausgehebelt, meint die Abgeordnete.

Der **Vertreter des Städte- und Gemeindebundes** äußert, aus seiner Sicht gebe es verschiedene Möglichkeiten, im Rahmen einer laufenden Einwohnerfragestunde Fragen zu stellen. Diese könnten etwa per E-Mail oder per Messengerdiensten eingereicht werden. Die Entscheidung darüber, wie dies letztlich vor Ort organisiert werde, sollte den jeweiligen Vertretungskörperschaften überlassen werden. - Eine **Vertreterin des MI** schließt sich den Ausführungen des Vertreters des Städte- und Gemeindebundes an.

**Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** möchte wissen, ob mit der Anwendung von Abstimmungsapps bereits Erfahrungen bestünden; denn vor Ort werde im Rahmen von Videokonferenzen sehr viel Zeit für Abstimmungsverfahren benötigt, weil die Namen der Sitzungsteilnehmer einzeln aufgerufen würden, um das Abstimmungsverhältnis korrekt festzustellen.

Der **Vertreter des Städte- und Gemeindebundes** merkt an, bezüglich der Anwendung von Abstimmungsapps lägen den kommunalen Spitzenverbänden bislang keine Erkenntnisse vor. Momentan würden pragmatische Lösungen verfolgt. So würden bei Abstimmungen entweder die in den Konferenzsystemen zur Verfügung stehenden Symbole genutzt oder Abfragen durchgeführt. Je mehr Mitglieder eine Vertretung habe, umso zeitaufwendiger gestalteten sich allerdings solche Abfragen.

Der **Vertreter des Landkreistages** fügt hinzu, er habe die Hoffnung, dass sich effektive, stabile technische Lösungen finden ließen, um in Zukunft die Abstimmungsverfahren in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu realisieren. Welche Möglichkeiten diesbezüglich bestünden, sei den kommunalen Spitzenverbänden bislang nicht bekannt. Sie würden dieser Frage jedoch nachgehen. Auf diesem Gebiet werde sich sicherlich noch einiges tun. Derzeit befinde man sich diesbezüglich in einem Lernprozess.

Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass im Kreistag des Landkreises Börde bereits vor der Pandemie elektronische Abstimmungsverfahren zur Anwendung gekommen seien.

**Abg. Bernhard Bönisch (CDU)** führt an, die namentliche Abfrage im Rahmen des Abstimmungsverfahrens in einer Videokonferenz im Stadtrat der Stadt Halle mit seinen 57 Mitgliedern sei in der Tat sehr zeitaufwendig. Daher stelle sich die Frage nach praktikablen Alternativen. Die Abstimmung per Handzeichen sei im Stadtrat der Stadt Halle als nicht zulässig erachtet worden. Sein Vorschlag, nach dem jeweils der Vorsitzende einer Fraktion das Votum der Fraktion bekannt gebe und lediglich davon abweichende Stimmen einzeln signalisiert würden, sei von der Verwaltungsspitze aus rechtlichen Gründen abgelehnt worden.

Auf eine Frage des Abgeordneten hin macht die **Vertreterin des MI** deutlich, das Stimmrecht komme jedem einzelnen stimmberechtigten Mitglied zu und sei daher nicht abdingbar. Es sei demnach nicht möglich, dass der Vorsitzende einer Fraktion eine sogenannte Stimmführerschaft übernehme. Ebenso wenig sei es beispielsweise möglich, dass ein erkranktes Mitglied sein Stimmrecht auf ein anwesendes Mitglied übertrage.

Darüber hinaus sei auf die Regelung in § 56 Abs. 2 KVG hinzuweisen, nach der seit der Änderung im November 2020 mit Blick auf Präsenzsitzung neben einer offenen Abstimmung durch Handzeichen auch die Möglichkeit eingeräumt worden sei, Abstimmungen im Wege eines elektronischen Verfahrens durchzuführen.

**Abg. Bernhard Bönisch (CDU)** meint, die Praxis sollte mit abwegigen, theoretischen Überlegungen nicht unnötig verkompliziert werden. Selbstverständlich könnten erkrankte Mitglieder der Vertretung ihr Stimmrecht nicht übertragen. Allerdings sei nichts dagegen einzuwenden, dass der Fraktionsvorsitzende für die anwesenden Mitglieder seiner Fraktion ein Votum abgebe, sofern niemand dem widerspreche. Zudem sollte es neben der namentlichen Abfrage möglich sein, eine Abstimmung per Handzeichen durchzuführen, sofern diesbezüglich im Rat Einigkeit bestehe.

**Abg. Silke Schindler (SPD)** äußert, eine Pflicht dazu, Abstimmungen per Namensaufruf durchzuführen, bestehe ihres Erachtens nicht. Lediglich wenn durch den Vorsitzenden das Abstimmungsergebnis durch Handzeichen nicht zweifelsfrei festzustellen sei, sei eine namentliche Abfrage notwendig.

**Minister Michael Richter (MF/MI)** weist darauf hin, dass die Frage, ob das Abstimmungsergebnis per Handzeichen oder per namentlicher Abfrage ermittelt werde, in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln sei. Er betont, es sei rechtlich nicht

möglich, dass der Vorsitzende einer Fraktion für sämtliche Fraktionsmitglieder abstimme.

Das **Mitglied des GBD** bestätigt, eine Stimmführerschaft sei nach dem KVG ausgeschlossen. Ansonsten gelte, dass der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festzustellen habe. Die Entscheidung darüber, welche Form der Abstimmung gewählt werde, obliege dem Vorsitzenden.

## **§ 1 - Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes**

### **Nr. 5 (§ 56a Abs. 2 Satz 5)**

**Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** bringt vor, die Fraktion DIE LINKE halte die Regelung in § 56a Abs. 2 Satz 5 für bedenklich, nach der für die Herstellung der Öffentlichkeit die Verfolgbarkeit im Internet ausreichend sein solle. Diese Vorgehensweise werde dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen nicht gerecht. Da in Sachsen-Anhalt bislang kein flächendeckendes Internet existiere, würden Bürger ohne Internet oder internetfähige Endgeräte von entsprechenden Sitzungen ausgeschlossen. Dies sei aus der Sicht der Fraktion DIE LINKE nicht akzeptabel. Sie fordere daher, in den Gesetzentwurf eine Regelung aufzunehmen, wonach sicherzustellen sei, dass die interessierte Öffentlichkeit derartige Sitzungen zeitgleich in einem gesondert zugänglichen Raum der Verwaltung verfolgen könne.

Der **Vertreter des Städte- und Gemeindebundes** meint, es sei sicherlich technisch möglich, die Sitzung in einen zur Verfügung stehenden Raum zu übertragen. Eine flächendeckende Übertragung in alle Verwaltungsgebäude werde jedoch nicht zu realisieren sein.

Die **Vertreterin des MI** macht darauf aufmerksam, dass nach der Regelung in § 56a Abs. 2 Satz 5 für die Öffentlichkeit mehrere Möglichkeiten bestünden, eine Sitzung zu verfolgen. So sei es möglich, die Sitzung in Räumlichkeiten der Kommune und darüber hinaus im Internet zu verfolgen. Wie dies vor Ort letztlich umgesetzt werde, sei der eigenverantwortlichen Entscheidung der Kommunen überlassen.

Der **Vertreter des Landkreistages** meint, durch die in § 56a Abs. 2 Satz 5 einzufügenden Wörter „oder im Internet“ werde deutlich, dass die Übertragung im Internet ein weiteres Angebot darstelle. Allerdings führe die Gesetzesbegründung zu Irritationen. Dieser sei zu entnehmen, dass für die Herstellung der Öffentlichkeit eine Verfolgbarkeit im Internet ausreichend sein solle. Für die kommunalen Spitzenverbände sei allerdings der Gesetzestext entscheidend. Insofern sei aus ihrer Sicht die von der Abg. Frau Buchheim geäußerte Sorge unbegründet.

**Abg. Silke Schindler (SPD)** bestätigt, mit der in Rede stehenden Regelung werde das Ziel verfolgt, ergänzend zu der Übertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum die Möglichkeit zu schaffen, die Sitzung auch im Internet zu verfolgen. Es gehe also keineswegs darum, die Öffentlichkeit einer Sitzung ausschließlich durch die Übertragung im Internet herzustellen. Insofern könne die Gesetzesbegründung durchaus zu Irritationen führen.

Ein **Mitglied des GBD** bemerkt, mit der in § 56a Abs. 2 Satz 5 vorgesehenen Änderung solle bezüglich der Herstellung der Öffentlichkeit ein Wahlrecht geschaffen werden. So könne die Vertretung vor Ort bei öffentlichen Videokonferenzen darüber entscheiden, ob diese in einen öffentlich zugänglichen Raum übertragen würden oder im Internet verfolgt werden könnten. Vor diesem Hintergrund sei die Gesetzesbegründung zu der betreffenden Regelung in der Tat missverständlich.

**Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** hält an der von ihr eingangs in Bezug auf die Regelung in § 56a Abs. 2 Satz 5 vorgebrachten Kritik fest und plädiert erneut für die Aufnahme der von ihr angeführten klarstellenden Regelung in den Gesetzentwurf.

Das **Mitglied des GBD** macht darauf aufmerksam, dass eine Regelung, nach der die Öffentlichkeit in Räumlichkeiten der jeweiligen Kommune zu informieren sei, nicht zwingend sei. Gleichwohl bestehe die Möglichkeit, eine entsprechende Regelung im Gesetzentwurf zu verankern. Eine Diskussion hierüber sei allerdings eher politischer Natur.

Auf eine Frage der **Abg. Silke Schindler (SPD)** hin macht das **Mitglied des GBD** deutlich, sofern in § 56a Abs. 2 Satz 5 nach dem Wort „Räumlichkeiten“ die Wörter „und im Internet“ eingefügt werden würden, bestünde die Pflicht, die Sitzung sowohl in einen öffentlich zugänglichen Raum als auch im Internet zu übertragen. Wenn jedoch die Möglichkeit geschaffen werden solle, die Sitzung zusätzlich zu der Übertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum auch im Internet zu übertragen, dann sollte auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Einfügung der Wörter „oder im Internet“ verzichtet werden. In diesem Fall stünde es der Kommune frei, zeitgleich eine Information über das Internet sicherzustellen.

Der **Vertreter des Landkreistages** plädiert ausdrücklich dafür, an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einfügung der Wörter „oder im Internet“ festzuhalten; denn dadurch würden die Möglichkeiten der Kommune zur Herstellung der Öffentlichkeit erweitert. Bei der Entscheidung über diese Regelung sollten die verschiedenen Größenverhältnisse in den Gebietskörperschaften berücksichtigt werden. Zudem sei zu bedenken, dass die Kommunen auch selbst ein Interesse daran hätten, die Öffentlichkeit zu beteiligen. Demnach werde man vor Ort die Möglichkeit wählen, die am besten geeignet sei, um die Öffentlichkeit herzustellen.

Der **Ausschuss** empfiehlt mit 8 : 0 : 2 Stimmen dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der vom GBD in der Synopse (Vorlage 1) vorgeschlagenen Änderungen.

Die etwaige **Berichterstattung an den Landtag** übernimmt der **Vorsitzende Hagen Kohl**.



**Zu Punkt 13 der Tagesordnung:****a) Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG**

Beschluss Landtag - **Drs. 7/6914**

Beschlussrealisierung Landesregierung - **Drs. 7/7201**

Der Ausschuss hat hierzu zuletzt in der 54. Sitzung am 21. Januar 2021 einen Bericht der Landesregierung entgegengenommen.

**b) Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA**

Beschluss Landtag - **Drs. 7/7231**

Der Landtag hat die Landesregierung in der 117. Sitzung am 4. Februar 2021 zur umfassenden Information des Landtages zum Fortbestehen der Voraussetzungen für die Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA gebeten, weiterhin in jeder ordentlichen Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport zur pandemischen Situation zu berichten.

Ein **Vertreter des MS** berichtet, nach der Einschätzung des RKI sei derzeit die Gefährdung der Bevölkerung durch das Coronavirus in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt und im Land Sachsen-Anhalt weitgehend als sehr hoch einzuschätzen. Insbesondere die weitere Ausbreitung der verschiedenen Mutationen des Virus gebe Anlass zur Sorge. Im Land Sachsen-Anhalt sei insbesondere die britische Variante und in Einzelfällen auch die südafrikanische Variante festzustellen.

Die Siebentageinzidenz liege deutschlandweit derzeit bei etwa 60 Fällen pro 100 000 Einwohner und in Sachsen-Anhalt mit Stand vom gestrigen Tage bei 89,12. Damit weise das Land Sachsen-Anhalt die bundesweit zweithöchste Inzidenz auf. Lediglich die Siebentageinzidenz im Land Thüringen liege darüber. Bundesweit und im Land Sachsen-Anhalt sei ein R-Wert von etwa 1 zu verzeichnen. Im Land Sachsen-Anhalt träten pro Woche ungefähr 2 000 Neuinfektionen auf. Im gesamten Land sei eine schwierige Situation festzustellen; es gebe jedoch regionale Unterschiede. Ein Landkreis, der Burgenlandkreis, weise eine Inzidenz von über 200 auf. Der Inzidenzwert in zwei Landkreisen, in Mansfeld-Südharz und in Stendal, liege unter 50. Der Inzidenzwert in den meisten anderen Landkreisen liege zwischen 50 bis 100.

Insgesamt sei eine eher diffuse Ausbreitung des Virus festzustellen. Vor einigen Wochen seien noch vermehrt Hotspots vorzufinden gewesen. Damals habe insbesondere

in Pflegeheimen eine sehr schnelle, starke Verbreitung der Infektionen stattgefunden. Inzwischen finde die Ansteckung in verschiedensten Bereichen statt. Hotspots in den Pflegeheimen hätten deutlich abgenommen. Das MS führe dies darauf zurück, dass die Durchimpfung der Bewohner der Pflegeheime sehr weit vorangeschritten sei. Mittlerweile sei bei den Erstimpfungen ein Durchimpfungsgrad von etwa 90 % und bei den Zweitimpfungen von mehr als 50 % erreicht worden. Dies mache sich jetzt dadurch bemerkbar, dass deutlich weniger Neuinfektionen aufträten und im Falle von Infektionen deutlich mildere Verläufe zu verzeichnen seien, als dies vorher der Fall gewesen sei.

Mit Blick auf das Gesundheitssystem sei nach wie vor eine hohe Belastung festzustellen, wenngleich die Belastung zwischenzeitlich abgenommen habe. Während um die Weihnachtsfeiertage ein Anteil von 28 % der Intensivbetten durch Covid-19-Patienten belegt gewesen sei, sei dieser Anteil zwischenzeitlich auf unter 12 % gesunken. Daran lasse sich erkennen, dass eine gewisse Entlastung stattgefunden habe. Dennoch bestehe im Land Sachsen-Anhalt nach wie vor eine pandemische Lage.

Auf eine Bitte des **Abg. Bernhard Bönisch (CDU)** hin sagt der **Vertreter des MS** zu, zu prüfen, inwiefern in den Lagebericht ergänzend eine Übersicht über die Zahl der Erst- und Zweitimpfungen in den jeweiligen Prioritätengruppen aufgenommen werden könne.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE)** führt an, aus allen europäischen Nachbarländern sei bekannt, dass die Zahl der Infektionen derzeit wieder ansteige und dieser Anstieg umso stärker sei, je stärker sich die britische Variante B1.1.7 ausbreite. In allen Bundesländern sei eine gleichbleibende bis tendenziell zum Teil stärker ansteigende Zahl an Neuinfektionen zu beobachten. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, von welchem Szenario die Landesregierung in den nächsten Wochen ausgehe und welche Daten sie ihren Überlegungen zugrunde lege.

Der **Vertreter des MS** legt dar, das Landesamt für Verbraucherschutz führe auf der Basis der vorliegenden Zahlen Trendberechnungen durch, die auch den täglich veröffentlichten Lageberichten zu entnehmen seien. Demnach sei von Herbst 2020 bis etwa Weihnachten eine stark ansteigende Kurve bezüglich der Infektionen zu beobachten gewesen. Der Teil-Lockdown im November 2020 und der härtere Lockdown im Dezember 2020 hätten zu einer Abflachung der Kurve geführt. Seit Anfang Januar 2021 seien die Zahlen gesunken.

Die Trendberechnung werde wöchentlich aktualisiert. Nach der Trendberechnung vom gestrigen Tage gehe die Landesregierung von einem weiteren Sinken der Zahlen aus. Eine verlässliche Aussage sei diesbezüglich jedoch nicht möglich, da nicht absehbar sei, welche Entwicklung sich angesichts des Aufkommens der besorgniserregenden

Varianten vollziehen werde. Setze sich der aktuelle Trend weiter fort, sei derzeit davon auszugehen, dass sich die Zahl der Neuinfektionen in den nächsten 20 Tagen halbieren werde. Änderungen könnten sich jedoch in Abhängigkeit von der tatsächlich Entwicklung täglich ergeben.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE)** äußert, die Trendberechnung aus dem Lagebericht sei ihm bekannt. Diese basiere auf einem rein mathematischen Modell. Nach seiner Wahrnehmung sei die Datenlage bezüglich des Ausbreitungsgrades der Mutationen in Sachsen-Anhalt sehr dürftig. Daher sei es die Aufgabe der Landesregierung, die Datenlage zügig zu verbessern; denn dann sollte es auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den deutlich höheren Anteil an Coronavirus-Varianten und deren Ausbreitung in anderen Ländern und Bundesländern möglich sein, in einem zugegebenermaßen komplizierteren mathematischen Modell zu berechnen, mit welchem Anteil in Sachsen-Anhalt zu rechnen sei, wenn sich die Mutationen - davon sei auszugehen - weiter durchsetzen würden.

Der **Vertreter des MS** bemerkt, die derzeit noch geringe Datenlage sei in der Tat problematisch. Deshalb investierten die Landesregierung und die beteiligten Institutionen des Landes, wie das Landesamt für Verbraucherschutz, derzeit in die Untersuchung der positiven Proben. Bei positiv ausfallenden PCR-Proben finde bisher nicht in allen Fällen eine komplette Sequenzierung statt, die momentan vor allem an der Universität in Magdeburg vorgenommen werde. Allerdings führe das Landesamt für Verbraucherschutz bei faktisch allen Proben eine sogenannte Schmelzkurvenanalyse durch, in deren Ergebnis erkennbar sei, ob eine Mutation vorliege. Dies trage dazu bei, den Erkenntnisgrad täglich zu verbessern. Eine verbindliche Prognose sei jedoch nicht möglich. Momentan gehe die Landesregierung noch davon aus, dass die getroffenen Maßnahmen wirkten und dass durch die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln weiterhin eine Rückgang der Zahl der Neuinfektionen bewirkt werden könne. Die weitere Entwicklung sei weiterhin zu beobachten.

**Minister Michael Richter (MF/MI)** fügt hinzu, in der gesamten Bundesrepublik Deutschland und auch im Land Sachsen-Anhalt lägen unterschiedliche Erkenntnisse bezüglich der Mutationen vor. Auch vonseiten der Sachverständigen gebe es hierzu verschiedene Einschätzungen. Einigkeit bestehe allerdings bei allen Seiten darin, dass die Zahl der Neuinfektionen infolge einer Steigerung der Impfquote sinken werde. Daher sei es entscheidend, das Impfgeschehen weiter voranzutreiben. Dies setze allerdings voraus, dass die benötigte Menge an Impfstoff zur Verfügung stehe. Vor diesem Hintergrund seien verlässliche Prognosen sehr schwierig und sollte man mit entsprechenden Einschätzungen sehr vorsichtig sein.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** hält fest, sie sei über die bisherigen Ausführungen der Landesregierung verwundert, da in in deren Prognosen die Gefahr einer sogenann-

ten dritten Welle momentan offenbar keine Rolle spielen und sie nach wie vor von sinkenden Infektionszahlen ausgehe, obwohl etwa in der heutigen Ausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ von einem sprunghaften Anstieg der Infektionszahlen in Sachsen-Anhalt die Rede sei. Vor diesem Hintergrund sei sie, Quade, interessiert zu erfahren, wie die Landesregierung die Gefahr einer dritten Welle einschätze und wann es nach deren Auffassung dazu gegebenenfalls kommen werde.

Darüber hinaus teile sie die Auffassung, dass infolge der Steigerung der Impfquote eine Verbesserung der Infektionslage erreicht werden könne. Daher stelle sich die Frage, wie die Landesregierung dafür Sorge tragen wolle, dass bislang ungenutzte Impfdosen des Herstellers Astrazeneca zur Anwendung gebracht würden und es zu einer Erhöhung der Zahl der Impfungen komme.

**Staatssekretärin Beate Bröcker (MS)** äußert, aus ihrer Sicht sei zu der Frage der Einschätzung der Lage hinreichend ausgeführt worden. Es herrsche in der Tat eine unsichere Prognosesituation. Derzeit könne nicht eingeschätzt werden, wie sich die Mutationen auswirken würden und wie schnell dieser Entwicklung durch Impfen entgegengewirkt werden könne.

Die Staatssekretärin fährt fort, durch das Vorziehen der Impfungen von Erziehern sowie Grundschul- und Förderschullehrern werde eine weitere Gruppe bevorzugt, sodass die Landesregierung davon ausgehe, dass der Impfstoff des Herstellers Astrazeneca sehr zügig zur Anwendung gebracht werden könne. Allerdings seien die kritischen Kommentierungen in den Zeitungen in Bezug auf Astrazeneca nicht hilfreich, um das Impfgeschehen voranzutreiben. Die Impfzentren hätten mitgeteilt, dass zahlreiche Impftermine abgesagt würden. Die Landesregierung weise immer wieder darauf hin, dass die Prioritätengruppe 2 sehr groß sei und es somit sehr viele Möglichkeiten gebe, den Impfstoff zum Einsatz zu bringen.

Momentan sollten die Erzieher und die Lehrer zu Impfungen eingeladen werden. Sofern Personen aus dieser Gruppe das Impfangebot nicht annähmen, solle zur nächsten Gruppe übergegangen werden. Auch in der Prioritätengruppe 1 hätten aus dem Bereich des medizinischen Personal zahlreiche Personen eine Impfung mit Astrazeneca abgelehnt. In diesen Fällen warte man nicht ab, bis die Betroffenen überzeugt worden seien, sondern gehe zur Impfung der Personen in der Prioritätengruppe 2 über.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** ist interessiert zu erfahren, ob die Landesregierung mit Blick auf den Impfstoff von Astrazeneca eine Aufklärungskampagne beabsichtige; denn die zurückhaltende Haltung der jetzt Impfberechtigten gegenüber dem Astrazeneca-Impfstoff verschiebe im Grunde genommen den Zeitplan für die jeweils folgenden Gruppen. In anderen Städten bzw. Regionen, so fügt die Abgeordnete hinzu, sei daher bereits die Möglichkeit der Impfung von Personen in der Prioritätengruppe 3

eröffnet worden. Die Abgeordnete fragt, ob dies auch in Sachsen-Anhalt vorgesehen sei.

**Staatssekretärin Beate Bröcker (MS)** macht deutlich, die Landesregierung sehe im Moment keine Veranlassung, zu der Impfung der Personen in der Prioritätengruppe 3 überzugehen, da es noch sehr viele ungeimpfte Personen in der Prioritätengruppe 1 und in der Prioritätengruppe 2 gebe, für die Astrazeneca infrage komme. Sofern die Impfzentren feststellten, dass von Personen aus der Prioritätengruppe 1 Termine für Impfungen mit dem Impfstoff von Astrazeneca abgelehnt würden, werde zur Impfung der Personen in der Prioritätengruppe 2 übergegangen. Hierzu gehörten die vielen chronisch Erkrankten, die mit ärztlichem Attest geimpft werden könnten, die Polizeibeamten, die etwa im Rahmen von Demonstrationen besonderen Gefährdungen ausgesetzt seien, die in Behinderteneinrichtungen und in Flüchtlingseinrichtungen untergebrachte und beschäftigte Personen und nunmehr auch die Erzieher sowie die Grundschul- und Förderschullehrer. Diese Gruppe umfasse 27 000 Personen. Insofern gehe die Landesregierung davon aus, dass es in der Prioritätengruppe 2 genügend Interessenten für den Impfstoff von Astrazeneca geben werde.

**Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** äußert, nach momentanem Stand solle es bezüglich des Impfstoffes kein Wahlrecht geben. Wenn Betroffene eine Impfung mit Astrazeneca ablehnten und sich später für die Impfung mit dem Impfstoff eines anderen Herstellers meldeten, dann würde dies gewissermaßen zu einer Wahl des Impfstoffes führen.

Auf eine Frage der Abgeordneten hin legt **Staatssekretärin Beate Bröcker (MS)** dar, aktuell sei ein Anteil von 50 % des Pflegepersonals in Krankenhäusern und Altenpflegeheimen sowie ein Anteil von unter 20 % der über 80-Jährigen geimpft worden. Für die über 80-Jährigen komme ausschließlich der Impfstoff des Herstellers Biontech infrage. Deswegen werde den anderen Gruppen im Moment der Impfstoff von Astrazeneca angeboten.

Momentan würden die Nebenwirkungen des Impfstoffes von Astrazeneca durchaus thematisiert. Diese bewegten sich laut der Experten im normalen Bereich. Eine Impfung mit diesem Impfstoff könne zu grippeähnlichen Symptomen führen. Zum Teil seien gesamte Teams ausgefallen, die sich zeitgleich hätten impfen lassen. Dies sollte durch eine entsprechende Gestaltung der Impfreihenfolge möglichst vermieden werden, da das medizinische Fachpersonal in Krankenhäusern und Pflegeheimen dringend gebraucht werde.

Wenn betroffene Personen eine Impfung mit Astrazeneca ablehnten, es sich im nächsten Monat aber anders überlegten, könnten sie auch dann geimpft werden, da die Landesregierung davon ausgehe, dass noch sehr viel mehr Dosen insbesondere dieses

Impfstoffs geliefert werden würden. Auch die Impfung zu einem späteren Zeitpunkt sei möglich, wenn die über 80-Jährigen und die über 70-Jährigen versorgt seien und Impfstoffe der Hersteller Biontech, Moderna oder weitere zugelassene Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stünden. Beispielsweise sei angekündigt worden, dass im April/Mai 2021 deutlich mehr Impfdosen des Herstellers Biontech verfügbar sein würden.

**Abg. Tobias Krull (CDU)** meint, der Wirkungsgrad des Astrazeneca-Impfstoffs sei zwar geringer als der des Biontech-Impfstoffs; er sei jedoch höher als der fast aller Grippeimpfstoffe. Außerdem komme es in 94 % der Fälle zu weniger schweren Verläufen. Daher sollte dieser Impfstoff nicht in Verruf gebracht werden.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE)** meint, man müsse sich schon heute klarmachen, dass man am Beginn einer dritten Welle stehe, wobei eine Entlastung durch das Impfen frühestens im Sommer zu erreichen sein werde. Darauf müsse sich die Landesregierung vorbereiten. In diesem Zusammenhang sei es nicht ausreichend, auf ein rein mathematisches Modell zurückzugreifen; vielmehr müsse man auch die Entwicklung in den anderen Bundesländern und in den umliegenden europäischen Staaten zur Kenntnis nehmen. Trotz der bestehenden Unsicherheit sei es notwendig, Überlegungen dahin gehend anzustellen, wie sich trotz eines derart schwierigen Szenarios ein pandemiefester Betrieb von Einrichtungen erreichen lasse; denn parallel dazu werde mit den Sozialpartnern im Zusammenhang mit dem Sachsen-Anhalt-Plan über die Rahmenbedingungen zukünftiger Öffnungsschritte diskutiert.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** erinnert daran, dass die von ihr eingangs von der Landesregierung erbetene Einschätzung hinsichtlich der Gefahr einer dritten Welle und der entsprechenden zeitlichen Achse noch ausstehe.

Der **Vertreter des MS** legt dar, er könne die Frage, ob eine dritte Welle bevorstehe, nicht beantworten. Die Landesregierung nehme die Entwicklung in den anderen Ländern durchaus in den Blick und sei auch entsprechend vorbereitet. Durch das Landesamt für Verbraucherschutz, die Gesundheitsämter, die Universität Magdeburg und viele andere werde systematisch geprüft, in welchem Zusammenhang Mutationen aufträten.

Weiterhin sei in einer Schaltkonferenz mit den Gesundheitsämtern am gestrigen Nachmittag vereinbart worden, alle vorgenommenen Veränderungen gemeinsam zu beobachten, damit zügig auf neu auftretende Infektionen reagiert werden könne. Dies betreffe insbesondere die nächsten Öffnungsschritte, die im Bereich der Schulen und Kitas geplant seien.

Zudem seien bundesweit die Quarantäneregeln verschärft worden. So bestehe nicht mehr die Möglichkeit, die Quarantäne von 14 Tagen durch einen negativen Test zu verkürzen.

Die Landesregierung stelle außerdem unter anderem durch Bundeswehrangehörige und Landesbedienstete sicher, dass die Gesundheitsämter handlungsfähig blieben, sodass sie die Kontaktnachverfolgung sicherstellen könnten. Im Pandemiestab werde regelmäßig abgefragt, wie sich die Situation vor Ort darstelle. Momentan seien seines, des Vertreter des MS, Wissens alle Gesundheitsämter in der Lage, die Kontakte nachzuverfolgen.

Darüber hinaus seien in der Eindämmungsverordnung Regelungen verankert worden, nach denen Landkreise, in denen die Infektionszahlen stiegen, die Pflicht und das Recht hätten, weitere Eindämmungsmaßnahmen vorzusehen. Dies sei etwa im Burgenlandkreis entsprechend umgesetzt worden.

Angesichts der ergriffenen Maßnahmen gehe er davon aus, dass die Landesregierung in dieser unsicheren Situation gut aufgestellt und in der Lage sei, die weitere Entwicklung zu begleiten, betont der Vertreter des MS abschließend.

Auf eine Frage des **Abg. Bernhard Bönisch (CDU)** antwortet der **Vertreter des MS**, einen sprunghaften Anstieg, auf den die Abg. Frau Quade hingewiesen habe, könne er im Moment nicht erkennen. Am gestrigen Tage seien zwar höhere Zahlen als am vorgestrigen Tage zu verzeichnen gewesen; dies sei jedoch nach dem Wochenende normal. In der Regel seien die Zahlen am Sonntag und am Montag etwas niedriger, weil dann weniger getestet werde und manche Meldungen nicht eingingen. Dies werde meist am Dienstag nachgeholt, sodass die Zahlen dann etwas höher seien. Sprunghaft angestiegen sei die Zahl jedoch nicht. Momentan sei eine Stagnation auf dem seit etwa ein bis zwei Wochen bestehenden Niveau festzustellen. Von einer deutlichen Entlastung könne jedoch bislang keine Rede sein.

Auf eine weitere Frage des **Abg. Bernhard Bönisch (CDU)** hin äußert der **Vertreter des MS**, ihm seien keine belastbaren Studien zur Effektivität der eingeleiteten Maßnahmen bekannt. Es sei sehr schwierig, hierzu Aussagen zu treffen, da in vielen Fällen nach wie vor unklar sei, wo die Infektion stattgefunden habe. Insgesamt sei es wichtig, den gebotenen Abstand einzuhalten. Außerdem sollte die Gefahr der Virusverbreitung über Aerosole in geschlossenen Räumen nicht unterschätzt werden.

**Abg. Rüdiger Erben (SPD)** dringt darauf, auf den eigentlichen Beratungsgegenstand zurückzukommen. Der Abgeordnete betont, die heutige Sitzung diene nicht der Erörterung von allgemeinen Fragen zum Thema Corona; vielmehr gehe es ausschließlich um die Frage des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA.

Auf eine Frage der **Abg. Silke Schindler (SPD)** antwortet eine **Vertreterin des MI**, die Landesregierung führe derzeit aufgrund einer Kleinen Anfrage aus dem parlamentarischen Raum eine Abfrage bei den Kommunen durch, um in Erfahrung zu bringen, ob und inwieweit von den neuen in § 56a KVG eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch gemacht werde. Die Abfrage sei noch nicht abgeschlossen. Sobald die Ergebnisse vorlägen, erfolge die Antwort auf die Kleine Anfrage.

Der **Ausschuss** vereinbart, in der nächsten turnusgemäßen Sitzung erneut einen Bericht der Landesregierung zum aktuellen Sachstand entgegenzunehmen.

(Unterbrechung von 13:07 Uhr bis 13:40 Uhr)



**Zu Punkt 14 der Tagesordnung:****a) Verstöße gegen Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronaimpfV)**Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 7/INN/203**

Die Fraktion DIE LINKE hat mit Datum vom 16. Februar 2021 eine Ergänzung zu dem Selbstbefassungsantrag mit zusätzlichen Fragen übermittelt (**Vorlage 1**).

**b) Umsetzung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich des Innenministeriums**Selbstbefassung Fraktion SPD - **ADrs. 7/INN/204**

Der Ausschuss hat vor Eintritt in die Tagesordnung vereinbart, zu den oben bezeichneten Themen einen Bericht der Landesregierung entgegenzunehmen.

**Minister Michael Richter (MF/MI)** macht eingangs deutlich, nach heutiger Kenntnis und Einschätzung der Lage wäre es nicht zu den Impfungen im Bereich der Landespolizei gekommen. Bis heute stelle sich die Situation so dar, dass es sich nicht um Reste von Impfdosen gehandelt habe; vielmehr sei die Impfkation der Polizeibediensteten als Testlauf für mögliche dezentrale Impfungen des Landkreises vorgesehen gewesen. Zudem habe die Polizei zugesagt, die durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Impfdosen nach der Einrichtung ihres eigenen Impfzentrums wieder zu ersetzen. Erst im Nachgang habe sich herausgestellt, dass ein separates Impfzentrum für die Polizei offenbar nicht mehr vorgesehen sei, und sei die Knappheit des zur Verfügung stehenden Impfstoffes immer deutlich geworden.

Eine **Vertreterin des MI** trägt zu dem Sachverhalt sodann Folgendes vor:

Zunächst zu den in der Vorlage 1 zu dem Selbstbefassungsantrag der Fraktion DIE LINKE aufgeführten Fragen. Zur ersten Frage: Wer hat diese Impfkation veranlasst, wann und aus welchen Gründen? - Am 7. Januar 2021 wurde die Leitende Polizeiärztin und Referentin im Innenministerium durch einen Anruf des Abwesenheitsvertreters des Direktors der Polizeiinspektion Stendal telefonisch darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Gesundheitsamt des Landkreises Stendal Kontakt mit dem Leiter des Polizeireviers Stendal aufgenommen und Impfungen für die Polizei am Standort Stendal angeboten hat. Nach damaligem Verständnis wurde das Impfangebot an die Polizei damit begründet, dass der Impfstoff nicht wie geplant in den Altenheimen verimpft werden konnte, da etliche Altenheime bzw. deren Bewohner zu diesem Zeitpunkt unter Quarantäne standen.

Dies wird vor dem Hintergrund verständlich, dass der Landkreis dem Polizeirevier Stendal mitgeteilt hat, dass es zum Teil massiv steigende Zahlen im Bereich von Gemeinschaftseinrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen gebe, und das Impfzentrum in Stendal erst am 18. Januar 2021 seinen Betrieb aufnehmen sollte. Mit E-Mail vom gleichen Tag unterrichtete die Leitende Polizeiärztin und Referentin im Innenministerium ihren Vorgesetzten und mich über dieses Angebot, verbunden mit der Frage nach dem weiteren Vorgehen. Nach hausinterner Abstimmung zwischen dem Vorgesetzten der Referentin, dem Polizeihauptpersonalrat und mir haben wir die Polizeiinspektion Stendal unterrichtet, das Angebot des Landkreises Stendal annehmen zu dürfen.

In einem Telefonat des Ersten Beigeordneten des Landkreises Stendal am 8. Januar 2021 wurde gegenüber der Polizeiinspektion Stendal die Durchführung der Impfungen für den 14. und 15. Januar 2021 angestrebt.

Im Rahmen von im Nachgang der am 14. und 15. Januar 2021 durchgeführten Impfungen von Bediensteten der Landespolizei geführten Telefonaten der Leitenden Polizeiärztin zum Ablauf der Impfungen und zu den Erfahrungen hinsichtlich der Organisationen wurde durch den Abwesenheitsvertreter des Direktors der Polizeiinspektion Stendal in Abänderung des ersten Verständnisses über den Grund des an die Polizei gerichteten Impfangebotes mitgeteilt, dass der Erste Beigeordnete des Landkreises Stendal die Impfkaktion der Polizeibediensteten als Testlauf für mögliche dezentrale Impfungen in kleineren Impfzentren des Landkreises verstanden und durchgeführt habe.

Zur zweiten Frage: Wer hat endgültig entschieden, die Polizeiinspektion Stendal anzufragen? - Dazu ist auf die Antwort zu Frage 1 zu verweisen. Nähere Informationen zur Entscheidungsfindung im Landkreis Stendal sind dem Ministerium für Inneres und Sport nicht bekannt.

Zur dritten Frage: Wie hat die Behördenleitung der Polizeiinspektion Stendal agiert? - Über das Telefonat mit dem Ersten Beigeordneten des Landkreises Stendal hat der Leiter des Polizeireviers Stendal am 7. Januar 2021 den Abwesenheitsvertreter des Direktors der Polizeiinspektion Stendal telefonisch in Kenntnis gesetzt. Dieser informierte ebenfalls telefonisch am gleichen Tag die Leitende Polizeiärztin und zuständige Referentin im Innenministerium.

Zur vierten Frage: Wie wurden die Polizistinnen und Bediensteten des Polizeivollzuges und der Polizeiverwaltung der Polizeiinspektion Stendal über dieses Vorhaben informiert? - Am 8. Januar 2021 fand eine geplante Besprechung der Leiter der Dienststellen und Organisationseinheiten der Polizeiinspektion Stendal statt. Im Rahmen dieser Besprechung informierte der Abwesenheitsvertreter des Direktors der Polizeiinspektion Stendal über das Impfangebot des Landkreises Stendal und beauftragte die Leiter der Dienststellen und Organisationseinheiten, jeweils einen Impfkoordinator zu bestimmen.

Am 11. Januar 2021 wurden die sechs benannten Impfkoordinatoren per E-Mail von der für die Organisation der Impfkation verantwortlichen Polizeivollzugsbeamtin über das Impfangebot des Landkreises Stendal informiert, über eine entsprechende Verlinkung auf die Internetseite des Landkreises Stendal auf den Aufklärungsbogen und den Anamnesebogen hingewiesen, über den praktischen Ablauf der Impfungen in Kenntnis gesetzt und letztlich um namentliche Auflistung der Impfwilligen gebeten.

Auf der Grundlage dieser Zuarbeiten der sechs Impfkoordinatoren an die für die Organisation der Impftermine verantwortliche Polizeibeamtin der Polizeiinspektion Stendal wurde die Zahl der Impfwilligen ermittelt bzw. erhoben.

Zur fünften Frage: Konnten sämtliche Polizistinnen, die sich bereit erklärt hatten, dann auch eine Corona-Schutzimpfung erhalten? Wenn nicht, wie erfolgte die endgültige Auswahl und durch wen? - Da bei einer Impfbereitschaft von 45 % der Belegschaft der Polizeiinspektion Stendal alle impfwilligen Bediensteten der Polizeiinspektion Stendal geimpft werden konnten, erfolgte keine Auswahl.

Durch den Landkreis Stendal wurden am 14. und 15. Januar 2021 330 Personen in den Räumlichkeiten der Polizeiinspektion Stendal geimpft, davon 304 Polizeivollzugsbeamte, 24 Verwaltungsbeamte und zwei Personen externer Dienstleister.

Darüber hinaus wurden durch den Landkreis Jerichower Land am 15. Januar 2021 zehn Vollzugsbeamte des Polizeireviers Jerichower Land im Impfzentrum des Landkreises Jerichower Land geimpft. Dem war Folgendes vorausgegangen:

Anfang Januar 2021 ist durch den stellvertretenden Landrat des Landkreises Jerichower Land eine als Impfangebot zu verstehende Offerte telefonisch an die Leiterin des Polizeireviers Jerichower Land herangetragen worden. Durch die Leiterin des Polizeireviers Jerichower Land war dieses Angebot unter Verweis auf zukünftige Impfmöglichkeiten im Impfzentrum der Polizei abgelehnt worden.

In der am 8. Januar 2021 durchgeführten Besprechung der Leiter der Dienststellen und Organisationseinheiten der Polizeiinspektion Stendal informierte die Leiterin des Polizeireviers Jerichower Land über dieses Angebot des Landkreises Jerichower Land.

Da im Ergebnis der Abfrage der Impfbereitschaft durch die Impfkoordinatoren in den Dienststellen und Organisationseinheiten der Polizeiinspektion Stendal absehbar war, dass die Anzahl der durch den Landkreis Stendal zunächst angebotenen 300 Impfdosen nicht ausreichen könnte, wandte sich der Abwesenheitsvertreter des Direktors der Polizeiinspektion Stendal am 11. Januar 2021 nochmals an die Leiterin des Polizeireviers Jerichower Land mit der Überlegung, ob bzw. inwieweit man auf das Angebot des stellvertretenden Landrates des Landkreises Jerichower Land zurückgreifen könne, um allen impfinteressierten Bediensteten eine Impfung anbieten zu können.

In einem an demselben Tag geführten Telefonat zwischen der Leiterin des Polizeireviere Jerichower Land und dem stellvertretenden Landrat des Landkreises Jerichower Land wurde die Impfung von zehn Polizeibeamten zugesagt. Vor dem Hintergrund der die Anzahl der zunächst angebotenen Impfdosen übersteigenden Interessen erhöhte auch der Landkreis Stendal die Anzahl der bereitgestellten Impfdosen von 300 auf 330. Insofern bleibt festzustellen, dass sich die Gesamtzahl der geimpften Bediensteten in der Polizeiinspektion Stendal damit auf 340 beläuft: 330 Bedienstete durch den Landkreis Stendal und zehn Bedienstete durch den Landkreis Jerichower Land.

Dem Innenministerium wurde die Impfung durch den Landkreis Jerichower Land durch Information und entsprechenden Bericht des Direktors der Polizeiinspektion Stendal am 18. Februar 2021 bekannt.

Zur sechsten Frage: Aus welchem Impfstoff-Pool wurden die Polizeibeamtinnen und Bediensteten geimpft? - Es kann bestätigt werden, dass die der Polizeiinspektion Stendal zur Verfügung gestellten Impfdosen aus dem Kontingent des Landkreises nach Auslieferung des Impfstoffes an die Landespolizei wieder zurückgegeben werden. Für die Coronaschutzimpfung der Polizeivollzugsbeamten und anderer Bediensteten der Polizeiinspektion Stendal wurde Impfstoff verwendet, der vom Land an die Landkreise - so auch an den Landkreis Stendal - verteilt worden ist.

Das MI bzw. die Landespolizei Sachsen-Anhalt verfügt bis heute nicht über eigenen Impfstoff. Die Rückgabe der für die Impfung der Bediensteten der Polizeiinspektion Stendal verwendeten Impfdosen des Landkreises Stendal aus den für die Landespolizei vorgesehenen Lieferungen wurde zwischen der zuständigen Referentin und dem Abwesenheitsvertreter des Direktors der Polizeiinspektion Stendal bereits in dem am 7. Januar 2021 geführten Telefonat abgestimmt.

Auf dieser Grundlage wurde mit Schreiben des Direktors der Polizeiinspektion Stendal vom 8. Februar 2021 an den Landkreis Stendal nochmals schriftlich versichert, dass die vom Landkreis Stendal für die Mitarbeiter der Polizeiinspektion Stendal zur Verfügung gestellten Impfdosen nach Auslieferung von Impfstoff an die Landespolizei entsprechend der Zuweisung für die Polizeiinspektion Stendal zurückgegeben werden.

Zur siebenten Frage: Wie und wann soll die notwendige zweite Impfung der Polizeibeamtinnen und Bediensteten erfolgen? - Durch den Landkreis Stendal fand die avisierte Zweitimpfung am 23., 24. und 25. Februar 2021 statt. Die Zweitimpfung der Polizeivollzugsbeamten des Polizeireviere Jerichower Land, welche am 15. Januar 2021 die Erstimpfung erhalten haben, erfolgte durch den Landkreis Jerichower Land am 5. Februar 2021.

Zur achten Frage: Zu welchem Zeitpunkt hatte das Ministerium für Inneres und Sport Kenntnis von diesem Impfvorhaben? Wer im Einzelnen hatte seitens des Ministeriums

für Inneres und Sport Kenntnis von diesem Vorgang? - Die zuständige Referentin des Innenministeriums wurde über die vom Landkreis Stendal beabsichtigten Impfungen am 7. Januar 2021 durch den Abwesenheitsvertreter des Direktors der Polizeiinspektion Stendal informiert. Mit E-Mail vom gleichen Tag unterrichtete die Referentin mich und ihren Vorgesetzten über dieses Angebot, verbunden mit der Frage nach dem weiteren Vorgehen. Wie bereits vorgetragen: Nach hausinterner Abstimmung auch unter Beteiligung des Polizeihauptpersonalrates zwischen dem Vorgesetzten der Referentin und mir wurde der Polizeiinspektion Stendal mitgeteilt, dass das Angebot angenommen werden darf. Dies wurde durch die Referentin telefonisch mit dem Abwesenheitsvertreter besprochen.

Zur neunten Frage: Gab es bezüglich des Impfangebotes für die Polizeiinspektion Stendal Rücksprachen des Ministeriums für Inneres und Sport mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration? Wenn ja, durch wen und mit welchem Ergebnis? Ist es korrekt, dass es diesbezüglich eine Anfrage des Innenministeriums an das Sozialministerium vom 11. Januar 2021 gab und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Mit E-Mail vom 11. Januar 2021 wurde das Sozialministerium, die Leiterin des Pandemiestabes, durch die zuständige Referentin des MI darüber in Kenntnis gesetzt, dass zwischenzeitlich aus zwei Landkreisen Impfangebote an örtliche Polizeidienststellen ergangen sind. Vor dem Hintergrund vonseiten des Polizeiärztlichen Zentrums weitgehend abgeschlossener Vorbereitungen für den Start einer Impfkation im Bereich der Landespolizei sowie weiterer möglicher Nachfragen anderer Polizeidienststellen oder Interessenvertretungen wurde um Konkretisierung eines möglichen Zeitpunktes für den Beginn der Impfung für alle Polizeivollzugsbeamten sowie um Benennung eines Ansprechpartners für das Thema IT-Dokumentation gebeten.

Mit E-Mail vom Abend des 11. Januar 2021 teilte die Leiterin des Pandemiestabes der zuständigen Referentin des MI mit, dass die an die örtlichen Polizeidienststellen herangetragenen Impfangebote der Landkreise gegen die Bestimmungen der Corona-Impfverordnung verstießen, da bei Weitem nicht genügend Impfstoff für Abweichungen von der nach der Verordnung vorgesehenen Impfreihenfolge zur Verfügung stehe. Das MS bat um Benennung der Landkreise.

Zur zehnten Frage: Im Fall einer ablehnenden Empfehlung bzw. Absage der Impfpriorisierung für Polizistinnen durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, warum wurde das Impfvorhaben auf wessen Entscheidung dennoch umgesetzt?

Über die E-Mail des MS vom Abend des 11. Januar 2021 wurde ich per E-Mail am 12. Januar 2021 informiert. Aufgrund fehlender fachaufsichtlicher Befugnisse wurde nichts Weiteres veranlasst und sich auf die Entscheidung des Landkreises verlassen. - So viel zu den in der Vorlage 1 zu dem Selbstbefassungsantrag der Fraktion DIE LINKE aufgeführten Fragen.

Nun zu den Fragen des Selbstbefassungsantrags der Fraktion der SPD. Zur ersten Frage: Inwieweit war die zuständige Polizeiinspektion von dem Impfangebot des Landkreises informiert und hat sie die Impfung der 330 Einsatzkräfte koordiniert und freigegeben? - Hierzu ist auf die Ausführungen zu der ersten, der dritten und der vierten Frage der Vorlage 1 zum Selbstbefassungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu verweisen.

Zur zweiten Frage: War das Ministerium vor der Presseberichterstattung vom Impfangebot informiert? Wenn ja, wie ist im Innenministerium verfahren worden bzw. wann erfolgte eine Information? - Diese Fragen sind durch die Ausführungen zu der ersten und der fünften Frage der Vorlage 1 zum Selbstbefassungsantrag der Fraktion DIE LINKE beantwortet worden.

Zur dritten Frage: Gab es weitere Angebote von Landkreisen, kreisfreien Städten oder anderen Impfberechtigten zur Impfung an das Ministerium für Inneres und Sport bzw. dessen Geschäftsbereich, die nicht in der höchsten Impfpriorität gemäß § 2 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgten bzw. erfolgen sollten?

Im November 2020 wurde der Leiter des Polizeireviers Altmarkkreis Salzwedel durch die Kreiskämmerin des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel fernmündlich angefragt, ob über den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel Corona-Impfstoff für die Bediensteten des Polizeireviers Altmarkkreis Salzwedel mitbestellt werden solle. Das Angebot wurde mit dem Verweis auf eine zentrale Beschaffung von Corona-Impfstoff durch die Landespolizei abgelehnt.

Im Rahmen einer am 17. Februar 2021 erfolgten Besprechung zu Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Impfzentrums für den Landkreis Mansfeld-Südharz erklärte der Leiter des Impfzentrums unter anderem, dass man davon ausgehe, dass nach der Phase der mobilen Impfungen in Alten- und Pflegeheimen sowie in den Kliniken (dortiges Personal) in einer zweiten Phase - dann im Impfzentrum - Angehörige von Rettungsdiensten, Feuerwehren und der Polizei geimpft werden. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch nicht absehbar, wann es tatsächlich zu ersten Impfungen von Polizeibeamten kommen könnte. Insofern wurde vereinbart, dass der Landkreis konkrete Termine sowie die Anzahl der jeweils zu impfenden Personen mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf mitteilen werde.

Zur organisatorischen Vorbereitung wurde am 13. Januar 2021 im Polizeirevier Mansfeld-Südharz revierintern die Erhebung der auf freiwilliger Basis vorliegenden Impfbereitschaft veranlasst. Im weiteren zeitlichen Verlauf wurde die Frage einer Impfung von Polizeibeamten weder vonseiten des Impfzentrums noch seitens der Polizei weiter thematisiert bzw. verfolgt.

Am 16. Februar 2021 informierte der Direktor der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau das Ministerium für Inneres und Sport darüber, dass die Impfzentren der Stadt Dessau-Roßlau und des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die örtlichen Polizeireviere angefragt haben, ob dort Interesse an einer Corona-Schutzimpfung am gleichen Tage bestünde. Bezogen auf Dessau-Roßlau wurde dies mit den Besonderheiten des Astrazeneca-Impfstoffs begründet. Beide Impfangebote wurden abgelehnt.

Eine an die Leiterin des Polizeireviers Halle gerichtete Anfrage zum Impfen wurde ebenfalls abgelehnt.

**Staatssekretärin Beate Bröcker (MS)** ergänzt, aus der Sicht des Sozialministeriums habe es in dem in Rede stehenden Fall in Stendal durchaus Defizite in der Kommunikation gegeben. Ein fachaufsichtliches Eingreifen habe sich erforderlich gemacht, da dem Sozialministerium nicht bekannt gewesen sei, aus welchen Landkreisen Impfangebote an örtlichen Polizeidienststellen ergangen seien. Zudem habe, wie dem Bericht des MI zu entnehmen gewesen sei, offenbar die falsche Annahme bestanden, es gäbe für die Polizei gesonderte Impfstofflieferungen. Dies sei mit dem Bund jedoch nicht vereinbart worden. Jedes Bundesland verfüge über Lieferstellen, über die die Impfdosen verteilt würden. Über diese werde die Polizei den Impfstoff zu gegebener Zeit zugeteilt bekommen.

**Abg. Rüdiger Erben (SPD)** äußert, ihm sei unklar, worauf die Annahme zurückgehe, dass es für die Polizei eine eigene Zuteilung von Impfstoff gebe. Auch der Leiter der Polizeiinspektion Stendal habe in seinem Schreiben vom 8. Februar 2021 an den Landkreis Stendal darauf abgehoben, dass die der Polizeiinspektion Stendal die zur Verfügung gestellten Impfdosen aus dem Kontingent des Landkreises nach der Auslieferung des Impfstoffes an die Landespolizei wieder zurückgegeben werde. Ferner sei für ihn, Erben, nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Leitende Polizeiärztin die E-Mail am 11. Januar 2021 an die Leiterin des Pandemiestabes gesandt habe.

Die **Vertreterin des MI** legt dar, das Innenministerium habe ab Oktober 2020 in enger Abstimmung mit den Interessenvertretungen und der Arbeitsebene des Sozialministeriums Vorbereitungen dafür getroffen, nach der zu gegebener Zeit erfolgten Bereitstellung von 8 000 Impfdosen innerhalb von drei bis vier Wochen die gesamte Landespolizei durch den Polizeiärztlichen Dienst impfen zu lassen. Das Innenministerium sei nach den damaligen Erörterungen davon ausgegangen, dass ein eigenes Impfzentrum der Polizei aufgebaut werden würde - die organisatorischen Voraussetzungen dafür wären gegeben -, und habe dies auch gegenüber den jeweiligen Behördenleitungen kommuniziert.

Die letzte Besprechung im Sozialministerium, an der sie, die Vertreterin des MI, teilgenommen habe, sei im Dezember 2020 erfolgt. Der Auffassung, dass - ähnlich wie den

Krankenhäusern - auch der Polizei Impfstoff zur Verfügung gestellt würden, um diesen zu gegebener Zeit in der Verantwortung des Polizeiärztlichen Zentrums zu verabreichen, sei nie eine Absage erteilt worden, was die diesbezüglich bestehende Erwartungshaltung erkläre. Wie sie, die Vertreterin des MI, der heutigen Erörterung allerdings entnommen habe, werde diese wohl nicht erfüllt werden können. Dies werde gegebenenfalls im Nachgang zu der heutigen Sitzung noch zu besprechen sein.

Ein solches Vorgehen, so die Vertreterin des MI weiter, hätte zu einer Entlastung im Bereich der Logistik geführt. Intern sei bereits mit den Personalvertretungen über eine eigene Priorisierung der Impfungen der Polizeibeamten sowie über Impftermine gesprochen worden. Die E-Mail der Leitenden Polizeiärztin beziehe sich auf die Frage, ob an der Verabredung bezüglich der Errichtung des Impfzentrums der Polizei festgehalten werde und zu welchem Zeitpunkt dieses in Betrieb genommen werden könne. Als Termin sei dem MI dafür ursprünglich der Monat Februar 2021 genannt worden. Anfang Januar 2021 sei man noch davon ausgegangen, dass im Februar 2021 die durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Impfdosen wieder ersetzt werden könnten, weil die Impfungen der Bediensteten der Polizeiinspektion Stendal dann bereits durchgeführt worden wären.

**Abg. Rüdiger Erben (SPD)** möchte wissen, ob das Angebot an die Leiterin des Polizeireviere Halle auf den Zufallsgenerator des Oberbürgermeisters der Stadt Halle zurückgehe.

Die **Vertreterin des MI** bemerkt, das Angebot habe sich an die Leiterin des Polizeireviere Halle, die Mitglied im Katastrophenschutz gewesen sei, gerichtet. Darüber hinausgehende Auskünfte seien angesichts der laufenden strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Ermittlungen nicht möglich.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** bittet darum, dem Ausschuss die von der Vertreterin des MI eingangs mündlich vorgetragene Beantwortung der in den zugrunde liegenden Selbstbefassungsanträgen aufgeführten Fragen schriftlich zukommen zu lassen. (Die Vermerke des MI zur Beantwortung der Fragen liegen in **Vorlage 2** zu A Drs. 7/INN/203 vor.)

Die Abgeordnete führt an, das Sozialministerium habe die Leitende Polizeiärztin per E-Mail vom 11. Januar 2021 darauf hingewiesen, dass die Impfangebote der Landkreise gegen die Coronavirus-Impfverordnung verstießen. Daraufhin habe die Leitende Polizeiärztin per E-Mail an die Leiterin der Abteilung 2 des MI und den Leiter des Referates 25 die Frage gerichtet, wie sie sich nunmehr verhalten solle. Eine Antwort hierauf sei in den dem Sozialausschuss übermittelten Schriftverkehr nicht zu finden. Daher stelle sich die Frage nach Inhalt und Verfasser einer möglichen Antwort.



Des Weiteren gibt die Abgeordnete zu bedenken, dass ein solcher Verstoß gegen die Impfverordnung einen erheblichen Vorgang darstelle, von dem die Leiterin der Abteilung 2 Kenntnis gehabt habe. Vor diesem Hintergrund ist die Abgeordnete interessiert zu erfahren, welche Schritte die Leiterin der Abteilung 2 unternommen habe, um diesen Verstoß zu verhindern, und ob das Sozialministerium über die Auffassung des Innenministeriums informiert worden sei, dass die fachaufsichtliche Zuständigkeit für ein entsprechendes Einschreiten beim Sozialministerium gesehen werde.

Darüber hinaus stellt die Abgeordnete fest, dass den Landkreisen Stendal und Saalekreis sowie der Stadt Halle offenbar die mit Blick auf die Impfverordnung bestehende Rechtslage nicht klar gewesen sei; denn sie hätten diese zumindest vorübergehend anders als das Sozialministerium ausgelegt. Angesichts dieses Umstandes stelle sich die Frage, inwieweit in diesem Kontext ein kommunalaufsichtliches, disziplinarrechtliches oder fachaufsichtliches Eingreifen möglich bzw. angezeigt gewesen wäre.

Die **Vertreterin des MI** räumt ein, sie habe nach der Einschätzung der damaligen Lage in der Tat nichts Weiteres veranlasst. Zwischenzeitlich, so die Vertreterin des MI weiter, stelle sich die Bewertung jedoch vollkommen anders dar, wenngleich sie ihre damals zugrunde gelegte Rechtsauffassung, dass die Fachaufsicht beim Sozialministerium liege, auch nach heutigem Kenntnisstand für richtig halte. Dennoch habe sie sich nach diesem Vorfall einer starken Selbstreflexion unterzogen und könne versichern, dass sie eine entsprechende Entscheidung nicht erneut treffen würde und in ähnlich gelagerten Fällen proaktiv vorgehen werde.

**Staatssekretärin Beate Bröcker (MS)** legt dar, das Sozialministerium habe die Frage der Impfung von Polizeibeamten von Anfang an auf der Arbeitsebene sehr intensiv mit dem Innenministerium erörtert und halte das Angebot des Polizeiärztlichen Dienstes, bei der Impfung der 8 000 Polizeibeamten quasi als eigenes Impfzentrum zu fungieren, nach wie vor für attraktiv. Sobald genügend Impfstoff zur Verfügung stehe, werde das MS sehr gern darauf zurückkommen. Insofern habe es von Anfang an ein großes Interesse daran gegeben, die Gruppe der Polizisten frühzeitig zu impfen. Zudem sei auch in den Impfzentren vor Ort eine sehr große Sympathie für eine frühzeitige Impfung der Polizeikräfte zu verzeichnen. Allerdings habe zum damaligen Zeitpunkt für eine entsprechende Abweichung von der Impfreihenfolge nicht genügend Impfstoff zur Verfügung gestanden.

Die Staatssekretärin fährt fort, die Impfverordnung sei am 15. Dezember 2020 veröffentlicht worden. Zum Zeitpunkt der Impfung der Polizeikräfte der Polizeiinspektion Stendal sei der Impfprozess erst seit zwei Wochen in Gang gesetzt gewesen. In dieser Phase hätten in Bezug auf die Umsetzung des Impfprozesses und die Prioritätsgruppen durchaus noch Unklarheiten bestanden, obwohl das MS selbstverständlich fach-

aufsichtlich in engem Kontakt mit allen Impfzentren gestanden und permanent auf die Einhaltung der Impfverordnung hingewiesen habe.

Mittlerweile sei man auch nach der öffentlichen Debatte sehr viel sensibler in der Bewertung entsprechender Vorgänge geworden. Nunmehr sollte man den Blick nach vorn richten. Die Irritationen, die auch an anderer Stelle aufgetreten seien, seien der Anfangssituation zuzuschreiben gewesen, wenngleich die einzelnen Fälle unterschiedlich zu bewerten seien. Im Übrigen liege die Umsetzung der Impfverordnung nicht in der alleinigen Zuständigkeit des Sozialministeriums. Daher werde künftig der Prozess der Impfungen der Polizeibeamten in enger Kooperation gestaltet werden.

Auf eine Frage der **Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** hin bestätigt die **Vertreterin des MI**, sie habe im Innenministerium niemanden über den Hinweis des Sozialministeriums auf den Verstoß gegen die Impfverordnung informiert.

Auf eine weitere Frage der **Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** hin macht **Minister Michael Richter (MF/MI)** deutlich, der Vorfall sei durch das MI intern ausgewertet worden. Wie eingangs bereits erwähnt, wäre es aus heutiger Sicht nicht zu dem Vorfall in Stendal gekommen. Angesichts der in der Anfangszeit bestehenden Unsicherheiten, auf die auch die Staatssekretärin hingewiesen habe, werde seitens der Landesregierung nicht die Notwendigkeit personeller Konsequenzen gesehen.

Auf eine Frage der **Abg. Silke Schindler (SPD)** antwortet die **Vertreterin des MI**, sie habe den Direktor der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau gebeten, das an ihn am 16. Februar 2021 herangetragene Impfangebot abzulehnen und hierüber das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration zu informieren. Dieser Bitte sei er nachgekommen, wobei er das Angebot auch von sich aus abgelehnt hätte.

Die durch den Landkreis Jerichower Land bereitgestellten zehn Impfdosen seien am 15. Januar 2021 an Polizeibeamte verabreicht worden, weil es dort im Winter Absprachen zur Impfung von Polizeibeamten gegeben habe. Die Impfangebote durch die Landkreise Mansfeld-Südharz und Altmarkkreis Salzwedel seien im November und Dezember 2020 ergangen, also weit vor dem Inkrafttreten der Corona-Impfschutzverordnung. Beide Angebote seien abgelehnt bzw. nicht weiterverfolgt worden.

**Abg. Chris Schulenburg (CDU)** hebt hervor, Polizeibeamte stünden nicht nur in Sachsen-Anhalt in erster Reihe, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Sie setzten dabei ihr Leben und ihre Gesundheit aufs Spiel und seien erheblichen Gefahren ausgesetzt. Der Ausfall ganzer Dienststellen aufgrund von Quarantäne hätte gravierende Auswirkungen.

Er, Schulenburg, könne nicht nachvollziehen, wie unter der Federführung der LINKEN im Bereich Havelberg sogar gegen niedergelassene Ärzte vorgegangen werde. Hierzu sei auf einen Presseartikel vom gestrigen Tage zu verweisen. Betroffene Ärzte sähen darin eine Form von Missachtung und Misstrauen sowie befürchteten die Förderung von Denunziantentum. In diesem Zusammenhang sei zu bedenken, dass insbesondere die niedergelassenen Ärzte im ländlichen Raum in der ersten Phase des Lockdowns durch umfangreiche Testungen dazu beigetragen hätten, dass sich das Coronavirus nicht so stark ausbreite.

Der Abgeordnete fährt fort, aus seiner Sicht stelle es einen großen Unterschied dar, ob Polizeibeamte und niedergelassene Ärzte geimpft würden oder ob sich der Wittenberger Landrat Jürgen Dannenberg oder der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) Dr. Bodo Mehrheim in Ellenbogenmanier bei der Impfung vordrängelten.

Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass nach seinem Kenntnisstand die ehemalige Bundestagsabgeordnete Katrin Kunert von der Partei DIE LINKEN im Vergabeausschuss Stendal die Impfungen der Polizeibeamten durchaus positiv bewertet habe. Dies zeige, dass es innerhalb der Partei DIE LINKE offenbar kein einheitliches Meinungsbild gebe.

Der Abgeordnete plädiert abschließend dafür, den Blick nach vorn zu richten und bei der Bewertung des Sachverhaltes die Anfang Januar 2021 bezüglich der Auslegung der Impfverordnung bestehenden Unsicherheiten zu berücksichtigen.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** entgegnet, die Fraktion DIE LINKE bemühe sich gerade wegen der Missachtung der Impfpriorisierung auch durch Mitglieder ihrer Partei um eine umfassende Aufklärung. Die Unterschiede in den einzelnen Fällen sollten jedoch bei der Bewertung berücksichtigt werden. Das Vorgehen bezüglich der Impfungen von Bediensteten der Polizeiinspektion in Stendal sei dringend zu hinterfragen, da das MI trotz des Hinweises des Sozialministeriums auf einen Verstoß gegen die Impfverordnung unter Verweis auf fehlende fachaufsichtliche Befugnisse nicht tätig geworden sei.

Die Abgeordnete fragt den Minister, wann er Kenntnis von der Situation in Stendal und von der Einschätzung des Sozialministeriums erlangt habe.

**Minister Michael Richter (MF/MI)** merkt an, das Thema sei am 25. Januar 2021 in der Staatssekretärsrunde thematisiert worden. In der Woche davor habe er Kenntnis davon erhalten.

Der Minister fügt hinzu, der Landkreis Stendal habe in einer Presseerklärung am 15. Januar 2021 über die Impfung der Polizeibeamten berichtet. Zudem habe sich der

Hauptausschuss, in dem alle Fraktionen vertreten seien, mit dem Thema beschäftigt. Daran, dass dieser das Vorgehen in diesem Fall nicht bemängelt habe, werde deutlich, welche Unsicherheiten bezüglich der Auslegung der Impfverordnung in der damaligen Situation bestanden hätten. Dies sollte man sich bei der Bewertung des Sachverhaltes stets vor Augen halten.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE)** meint, es sei durchaus zielführend, konkret zu hinterfragen, wer zu welchem Zeitpunkt über welche Kenntnisse verfügt habe und welche Qualitätsunterschiede in den einzelnen Fällen bestünden. So sei zwischen den Vorgängen in Stendal und den Geschehnissen in Halle ein deutlicher Unterschied festzustellen. Es sei wichtig, festzuhalten, dass die Polizeibeamten der Polizeiinspektion Stendal die Impfungen nicht selbst organisiert und somit nicht zu ihrem eigenen Vorteil agiert hätten. Zudem habe der Landkreis Stendal öffentlich über die Impfungen informiert. Dies zeige, dass man vor Ort davon ausgegangen sei, eine richtige Entscheidung getroffen zu haben. Demgegenüber sei in Halle trotz täglich möglicher Pressekonferenzen Stillschweigen über die Impfungen bewahrt worden. Zudem habe man zum eigenen Vorteil gehandelt.

Der Abgeordnete stellt fest, das Vorgehen in Stendal sei offensichtlich fehlerbehaftet gewesen. Nach seinem Eindruck seien die Fehler jedoch auf allen Ebenen umfassend ausgewertet worden. Zudem sei versichert worden, dass es künftig nicht erneut zu ähnlichen Versäumnissen kommen werde. Vor diesem Hintergrund sollte man in der Tat den Blick nach vorn richten und sich der anstehenden Aufgabe, in kurzer Zeit sehr viele Impfdosen zu verabreichen, widmen.

Auf eine Frage des **Vorsitzenden Hagen Kohl** antwortet **Staatssekretärin Beate Bröcker (MS)**, da zum damaligen Zeitpunkt noch kein Impfstoff anderer Hersteller zur Verfügung gestanden habe, seien die Polizeibeamten mit dem Biontech-Impfstoff geimpft worden. Ob neben den Polizeibeamten weitere Personengruppen geimpft worden seien, die entsprechend der Priorisierung noch nicht anspruchsberechtigt gewesen seien, entziehe sich ihrer Kenntnis.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** wendet sich dem Komplex der Verstöße gegen die Coronavirus-Impfverordnung in Halle zu und bittet in Erweiterung des Selbstbefassungsantrags der Fraktion DIE LINKE in der ADRs. 7/INN/203 um die Beantwortung folgender Fragen:

- Hat die Kommunalaufsicht inzwischen die Akten aus Halle sichten können?
- Wie viele Personen wurden geimpft, die nach der Corona-Impfverordnung nicht hätten geimpft werden dürfen, und wie sind diese Fälle dokumentiert worden?

- 
- Besteht die Möglichkeit, dass es noch mehr bisher nicht bekannte Fälle gibt, und wie ist es möglich, dass diese bisher nicht bekannt geworden sind? Bedeutet das, dass Teile von Akten nicht geprüft oder nicht vorgelegt worden sind? Besteht die Vermutung, dass Fälle nicht dokumentiert wurden?
  - Wie stellt sich der Erkenntnisstand der Landesregierung in Bezug auf den Zufallsgenerator dar? Gab es einen Zufallsgenerator; wie sah dieser aus? Welche Erkenntnisse gibt es dazu, ob und wann ein Zufallsgenerator und wann das Sechsaugenprinzip zur Anwendung kam?
  - Gibt es Informationen dazu, ob die Personen, die den Oberbürgermeister zur Impfung auswählten, von ihm weisungsabhängig waren?
  - Wie viele entsprechend der Impfpriorisierung nicht berechnete Personen in Halle wurden auf einer entsprechenden Liste geführt? Durch wen wurde sie erstellt? Befanden sich darauf mehr als die durch die Stadt Halle angegebenen 29 Personen? Gibt es Hinweise darauf, dass auch Personen geimpft wurden, die sich nicht auf dieser Liste befanden?
  - Zu den Mitgliedern des Katastrophenstabes. Ich habe es bisher so verstanden, dass alle Mitglieder des Katastrophenstabes geimpft worden sind. Das würde demnach auch für die Leiterin des Polizeireviers Halle gelten. Vorhin ist dargestellt worden, dass sie das Impfangebot abgelehnt hat. Draus ergibt sich die Frage, ob sie Vorgesetzte über diesen Vorgang informiert hat.
  - Welche Dienstvergehen nach dem Disziplinarrecht und welche Verstöße gegen das Kommunalrecht werden auch hinsichtlich der Landräte geprüft? Ist absehbar, wann die Kommunalaufsicht ihre Prüfung beendet haben wird?
  - Inwiefern arbeiten Kommunalsicht und Staatsanwaltschaft Halle zusammen? Muss gegebenenfalls die Prüfung durch die Kommunalaufsicht zurückstehen, da durch die Staatsanwaltschaft Halle Akten sichergestellt wurden?
  - Ist bekannt, ob die Staatsanwaltschaft Halle auch gegen den Landrat des Landkreises Saalekreis ermittelt und, wenn nein, wie unterscheiden sich die Fälle in Halle und im Saalekreis?
  - Wie ist das unterschiedliche Agieren der Staatsanwaltschaft in Bezug auf Halle und in Bezug auf Stendal zu erklären? Worin liegt der juristische Unterschied?
  - Beabsichtigt der Generalstaatsanwalt, eine Weisung zu geben? Wurde auch ein Anfangsverdacht der Untreue gemäß § 266 StGB geprüft?

- Es ist immer von einer Entscheidung des Katastrophenstabes die Rede. Ein Katastrophenfall ist jedoch nach ihren Informationen bislang nicht ausgerufen worden. Welche Rechtsstellung hat der Katastrophenstab in einem solchen Fall und welche Relevanz haben seine Entscheidungen?

**Minister Michael Richter (MF/MI)** gibt zur Kenntnis, wegen der laufenden strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Ermittlungen könnten im Rahmen der heutigen Sitzung lediglich allgemeine Auskünfte erteilt werden. Eine Information zum Stand der Verfahren sei nicht möglich.

Zudem werde eine Kommunalaufsichtsbehörde erst dann tätig, wenn eine Fachaufsichtsbehörde rechtswidriges Verhalten festgestellt habe. Für Hauptverwaltungsbeamte sei nach § 76a des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt zuständig. Insoweit sei auf die Presseerklärung des Landesverwaltungsamtes zu verweisen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse lägen dem Innenministerium nicht vor.

Auf eine Bitte des **Vorsitzenden Hagen Kohl** trägt ein **Vertreter des MJ** vor, er sei erst am Nachmittag des gestrigen Tages davon in Kenntnis gesetzt worden, dass das MJ in der heutigen Sitzung des Innenausschusses zum Thema des Selbstbefassungsantrages berichten solle. In der Kürze der Zeit sei es ihm nicht möglich gewesen, umfassende Informationen einzuholen, zumal die von der Abgeordneten angeführten Fragen über den vorgelegten Selbstbefassungsantrag hinausgingen. Bislang liege ihm, dem Vertreter des MJ, lediglich der Bericht über das Ermittlungsverfahren gegen den Oberbürgermeister der Stadt Halle vor. Eine Auskunft zu der Frage, ob momentan auch gegen den Landrat des Saalekreises ermittelt werde, könne er an dieser Stelle daher nicht geben. Hierzu sei gegebenenfalls nachzuberichten.

Ferner verweise er auf die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Halle vom 22. Februar 2021 zur Durchsuchung von Diensträumen der Stadt Halle, in der von einem Ermittlungsverfahren gegen den Oberbürgermeister wegen des Verdachts der veruntreuenden Unterschlagung die Rede sei. Ein Anfangsverdacht der Untreue gemäß § 266 StGB werde darin nicht erwähnt. Zwischen beiden Tatbeständen lägen lediglich juristische Nuancen. Die diesbezügliche Bewertung hänge letztlich vom Ergebnis der Ermittlungen ab. Darüber hinausgehende Informationen lägen ihm momentan nicht vor, schließt der Vertreter des MJ.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** äußert, es sei irritierend, dass die Landesregierung keine weiteren Auskünfte erteilen wolle. Aus ihrer Sicht sei es notwendig, dass sich der auch für Fragen der Kommunalaufsicht zuständige Ausschuss in der heutigen Sitzung vorbehaltlich bestehender Einschränkungen und abzuwartender Ermittlungen mit dem Fall in Halle befasse. Gegebenenfalls müsse die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden, damit dem Innenministerium weitere Auskünfte möglich seien.

**Minister Michael Richter (MF/MI)** unterstreicht, die Zuständigkeit für das eingeleitete Disziplinarverfahren liege beim Landesverwaltungsamt. Dem Innenministerium lägen keine Erkenntnisse zum Stand der Ermittlungen und zur Durchsuchung der Diensträume der Stadt Halle vor. Insoweit könnten auch im Rahmen eines nichtöffentlichen Sitzungsteils keine weiteren Auskünfte gegeben werden.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** führt an, die Staatsanwaltschaft Halle habe am 8. Februar 2021 erklärt, dass kein Anfangsverdacht gegen den Oberbürgermeister der Stadt Halle bestehe. Zwei Wochen später sei in der Presse über die Durchsuchung der Diensträume der Stadt Halle berichtet worden. Die Abgeordnete bittet den Vertreter des MJ um Erläuterungen zu den Gründen für diese Änderung in der Bewertung durch die Staatsanwaltschaft.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE)** fügt hinzu, auch sie habe diese gravierende Änderung der Einschätzung durch die Staatsanwaltschaft innerhalb kürzester Zeit äußerst irritiert.

Der **Vertreter des MJ** merkt an, ihm lägen zu diesem Sachverhalt bislang keine Informationen vor. Da auch diese Frage nicht zu dem im Selbstbefassungsantrag der Fraktion DIE LINKE aufgeführten Fragenkatalog gehöre, habe bislang keine Veranlassung bestanden, hierzu einen Bericht der Staatsanwaltschaft zu erbitten. Er werde dies jedoch nachholen und zu gegebener Zeit hierzu nachberichten.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE)** äußert, zum Zeitpunkt der Einreichung des Selbstbefassungsantrags habe die Durchsuchung der Diensträume der Stadt Halle noch nicht stattgefunden. Daher habe sich die Notwendigkeit einer Stellungnahme des MJ erst kurzfristig ergeben. Es sei durchaus nachvollziehbar, dass in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen sei, entsprechende Auskünfte einzuholen. Eine Möglichkeit, um das Auskunftsbedürfnis der Abgeordneten zeitnah zu befriedigen, wäre eine Berichterstattung hierzu unter dem Punkt „Verschiedenes“ in der morgigen Sitzung des Rechtsausschusses.

Der **Vertreter des MJ** sagt zu, er werde sich bemühen, bis zu der morgigen Sitzung eine Beantwortung der Frage zu ermöglichen, auch wenn dies aufgrund der Kurzfristigkeit gegebenenfalls schwierig werden könne.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** weist darauf hin, dass in einem Selbstbefassungsantrag aufgeworfene Fragen niemals abschließend seien und die Landesregierung selbstverständlich in der Verantwortung stehe, in den Ausschüssen Rede und Antwort zu stehen.

Auf eine Frage der Abgeordneten antwortet eine weitere **Vertreterin des MI**, das Landesverwaltungsamt habe dem Innenministerium mit Datum vom 19. Februar 2021 berichtet, dass Disziplinarverfahren gegen die Landräte der Landkreise Wittenberg und Saalekreis sowie gegen den Oberbürgermeister der Stadt Halle eingeleitet worden seien. Diese Information sei auch der Pressemitteilung des Landesverwaltungsamtes vom 19. Februar 2021 zu entnehmen.

**Minister Michael Richter (MF/MI)** betont, über die Information in der Presseerklärung hinaus habe das Innenministerium keine Kenntnisse von den Vorgängen erhalten.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** bemerkt, sie entnehme dem, dass sich sämtliches über den Umstand der Prüfung hinausgehende Handeln des Landesverwaltungsamtes der Kenntnis des Innenministeriums entziehe.

**Minister Michael Richter (MF/MI)** verweist erneut auf die Regelung in § 76a des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt, nach der die Zuständigkeit für Disziplinarverfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte beim Landesverwaltungsamt liege. Demzufolge obliege ihm die Entscheidung über die Frage der Einleitung und über das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE)** hält fest, auch ihn habe die veränderte Einschätzung der Staatsanwaltschaft Halle und die sehr frühzeitige Festlegung darauf, dass kein Anfangsverdacht gesehen werde, verwundert. Bevor eine sinnvolle Beantwortung der zu dem Komplex Halle aufgeworfenen Fragen möglich sei, sollte jedoch zunächst das weitere Fortschreiten bzw. der Abschluss der eingeleiteten strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verfahren abgewartet werden, meint der Abgeordnete.

Auf eine Frage des **Vorsitzenden Hagen Kohl** hin stellt **Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** fest, die von der Fraktion DIE LINKE gestellten Fragen seien bislang nicht in vollem Umfang beantwortet worden. Daher bitte sie, Quade, darum, den Selbstbefassungsantrag in der ADRs. 7/INN203 noch nicht für erledigt zu erklären. Möglicherweise, so fügt die Abgeordnete hinzu, ergebe sich bis zur nächsten Sitzung des Innenausschusses ein neuer Sachstand und könne dann auch darüber berichtet werden, welches Ergebnis die Prüfung des Landesverwaltungsamtes ergeben habe.

Der **Ausschuss** folgt der Bitte der Abgeordneten.

Einem Vorschlag des **Abg. Rüdiger Erben (SPD)** folgend wird der Selbstbefassungsantrag der Fraktion der SPD in der ADRs. 7/INN/204 für erledigt erklärt.



**Zu Punkt 15 der Tagesordnung:****Manipulierte Kfz-Briefe in Anhalt-Bitterfeld und Halle/Saale**Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 7/INN/70**

Der Ausschuss hat sich mit diesem Thema zuletzt in der 15. Sitzung am 9. November 2017 befasst.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 17. Februar 2021 (**Vorlage 1**) über aktuelle Erkenntnisse berichtet.

**Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** führt an, ihres Wissens sei Ende des Jahres 2020 unter Einsatz des SEK eine Fälscherwerkstatt in Anhalt-Bitterfeld ausgehoben worden. Sie möchte wissen, ob ein Zusammenhang mit dem im Ausschuss behandelten Fall bestehe.

**Minister Michael Richter (MF/MI)** merkt an, eine Auskunft hierzu sei momentan nicht möglich. Er sagt zu, das MI werde dem Ausschuss im Nachgang zu der heutigen Sitzung eine schriftliche Antwort zukommen lassen. - **Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Der **Ausschuss** erklärt den Selbstbefassungsantrag in der ADRs. 7/INN/70 unter dem Vorbehalt für erledigt, dass die Antwort auf die Frage der Abg. Frau Buchheim schriftlich nachgereicht wird.



**Zu Punkt 16 der Tagesordnung:**

**Nutzung von Homeoffice in der Landespolizei**

**Selbstbefassung Fraktion SPD - A Drs. 7/INN/201**

Der Ausschuss hat sich mit diesem Thema zuletzt in der 54. Sitzung am 21. Januar 2021 befasst.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 17. Februar 2021 (**Vorlage 1**) zu den in der 54. Sitzung offengebliebenen Fragen nachberichtet.

Auf eine Frage des **Vorsitzender Hagen Kohl** antwortet **Abg. Silke Schindler (SPD)**, über die schriftliche Beantwortung hinaus bestünden keine weiteren Fragen. Die Abgeordnete schlägt vor, den Selbstbefassungsantrag für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss** folgt dem Vorschlag der Abgeordneten.



**Zu Punkt 17 der Tagesordnung:****Vorkommnisse während des Polizeieinsatzes am 16. Januar 2021 in Magdeburg****Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - ADRs. 7/INN/202**

Der Ausschuss hat hierzu zuletzt in der 54. Sitzung am 21. Januar 2021 einen Bericht der Landesregierung entgegengenommen.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 19. Februar 2021 (**Vorlage 1**) zu den in der 54. Sitzung offengebliebenen Fragen nachberichtet.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** äußert, dem Schreiben des Innenministeriums (Vorlage 1) sei zu entnehmen, dass sich kein Hinweis darauf ergeben habe, dass das sogenannte U-Bahn-Lied durch Polizeikräfte vor Ort akustisch wahrgenommen worden sei. Da es sich hierbei nicht um den ersten Fall handele, in dem strafrechtlich relevantes Verhalten durch die Polizei vor Ort nicht erkannt worden sei, stelle sich die Frage, welche Schlussfolgerungen die Polizei für die künftige Arbeit ziehe.

Ein **Vertreter des MI** weist darauf hin, dass die Aufklärung des Sachverhaltes noch nicht abgeschlossen sei. Das eingeleitete Ermittlungsverfahren sei nach wie vor anhängig. In dem übersandten Schreiben des MI (Vorlage 1) sei der gegenwärtige Sachstand dargestellt sowie mitgeteilt worden, welche Wahrnehmungen die Einsatzkräfte vor Ort gemacht hätten. Im Übrigen habe die Sichtung der auf einem Twitter-Account hochgeladenen Videosequenz bislang kein vollständiges Bild ergeben.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** führt an, in dem Schreiben des Innenministeriums (Vorlage 1) werde dargestellt, dass einem Pressevertreter wegen eines abgelaufenen Presseausweises der Zutritt zu einer Versammlung verwehrt worden sei. Die Abgeordnete fragt, ob die Absicht bestehe, in der Landespolizei auf die bestehenden Möglichkeiten des Nachweises einer journalistischen Tätigkeit hinzuweisen.

Der **Vertreter des MI** legt dar, der betreffende Journalist sei auf einen geeigneten Platz außerhalb der Absperrung hingewiesen worden, an dem sich auch andere Journalisten aufgehalten hätten. Ihm sei der Ansprechpartner innerhalb des Führungsstabes für die Journalisten bekannt gewesen, an den er sich im Fall von Problemen hätte wenden können. Dies sei nach seiner, des Vertreters des MI, Kenntnis nicht geschehen.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** stellt fest, damit sei ihre Frage nicht beantwortet worden, ob in der Landespolizei nochmals darauf aufmerksam gemacht werden solle, dass es neben dem Presseausweis mehrere Möglichkeiten gebe, um eine journalisti-

sche Tätigkeit glaubhaft zu machen. - Der **Vertreter des MI** bekräftigt seine vorherige Äußerung und verweist auf die Leitlinien zum Umgang der Polizei mit der Presse.

**Abg. Tobias Krull (CDU)** äußert, der Vorwurf der sexuellen Belästigung, über den die Fraktion DIE LINKE in der letzten Sitzung berichtet habe, habe sich seiner Kenntnis nach nicht bestätigt. Er bitte daher die Fraktion DIE LINKE, dies in die Kreise zu kommunizieren, die ein entsprechendes Gerücht verbreitet hätten und damit den Polizeikräften schaden.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** weist darauf hin, dass zu diesem Sachverhalt derzeit noch ein Ermittlungsverfahren anhängig sei.

Auf eine Frage des **Vorsitzenden Hagen Kohl** hin plädiert **Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** dafür, den zugrunde liegenden Selbstbefassungsantrag bis zur Klärung der bislang ungeklärten Fragen bzw. bis zum Abschluss der Ermittlungsverfahren nicht für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss** vereinbart, den Selbstbefassungsantrag in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln, sofern sich neue Erkenntnisse ergeben haben.

## Zu Punkt 18 der Tagesordnung:

### **Erhebung kommunaler Haushaltseckdaten**

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 7/INN/119**

Der Ausschuss hat sich mit diesem Thema zuletzt in der 51. Sitzung am 1. Oktober 2020 befasst und einen erneuten Bericht der Landesregierung zu Beginn des Jahres 2021 erbeten.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 17. Februar 2021 den durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt für das Jahr 2021 erstellten Erhebungsbogen zum Haushaltskennzahlensystem (**Vorlage 2**) übermittelt.

**Abg. Swen Knöchel (DIE LINKE)** äußert, anhand des vorgelegten Datenerhebungsbogens werde deutlich, dass sowohl die Haushaltsplandaten für das laufende Jahr als auch die Vollzugsdaten, also der Iststand des Vorjahres, abgefragt worden seien. Die Fraktion DIE LINKE habe ursprünglich die Befürchtung gehabt, dass sich der Haushaltsvergleich lediglich auf die Plandaten beziehe. Dies sei jedoch nicht zielführend, da es in den letzten Jahren nicht nur wegen der Coronapandemie, sondern auch aufgrund der Verbesserung der Einnahmensituation erhebliche Differenzen zwischen dem Haushaltsplan und dem Haushaltsvollzug gegeben habe.

Auf eine Frage des Abgeordneten hin bemerkt ein **Vertreter des MI**, sowohl die Plandaten als auch die Istdaten würden in einer Datenbank des Statistischen Landesamtes erfasst. Berechtigte Personen hätten die Möglichkeit, darauf zuzugreifen und Einsicht in die entsprechenden Daten zu nehmen. Angesichts der zwischen den Plandaten und den Istdaten bestehenden Unterschiede sei es in der Tat hilfreich, nicht nur die Plandaten, sondern auch die Istdaten zu berücksichtigen.

Auf eine Bitte der **Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE)** hin legt der **Vertreter des MI** dar, den Beteiligten der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Haushaltskennzahlensystems sei im Herbst 2020 Gelegenheit gegeben worden, Anmerkungen und Optimierungsvorschläge zum Erhebungsbogen vorzubringen. Im Ergebnis sei ein Teil der Vorschläge in den elektronischen Erhebungsbogen für das Jahr 2021 eingeflossen. So seien darin einige Zwischenüberschriften besser strukturiert und nicht eindeutige Merkmalsbezeichnungen präziser formuliert worden. Beispielsweise solle mithilfe des Merkmals „Jahresabschluss“ auf dem Deckblatt des Erhebungsbogens erreicht werden, dass nur dann Bilanzdaten abgefragt würden, wenn der entsprechende Jahresabschluss bereits vorliege.

Im Abschnitt I.2 - Fehlbetragsvortrag - sei aus Gründen der besseren Verständlichkeit unter dem Punkt I.2.1 das Wort „Vorjahr“ durch die Angabe „31.12.2019“ ersetzt worden. Um den Bogen übersichtlicher zu gestalten, seien der Fehlbetragsvortrag zuzüglich des Jahresverlustes 2020 und der Fehlbetragsvortrag abzüglich des Jahresverlustes 2020 getrennt unter den Punkten I.2.3 und I.2.4 aufgeführt worden.

Weiterhin seien unter Abschnitt I.3 - Mittelfristige neue Fehlbeträge im Ergebnisplan - mehr Antwortmöglichkeiten vorgesehen worden, um eine differenzierte Bewertung zu erreichen.

Da einzelnen Kommunen nicht klar gewesen sei, wie die unter Abschnitt VI - Zuschussbedarfsliste - zu vermerkenden Zuschüsse zu errechnen und anzugeben seien, habe man sich entschieden, Spalten für den Aufwand und den Ertrag zu integrieren, wobei das System des Statistischen Landesamtes den jeweiligen Zuschuss bzw. den Überschuss für das jeweilige Produkt selbstständig errechne und den Betrag in einer gesonderten Spalte ausweise.

Insgesamt habe man versucht, den Erhebungsbogen leichter ausfüllbar zu machen. Außerdem würden die kommunalen Aufsichtsbehörden nun nicht mehr mit unvollständig ausgefüllten Bögen konfrontiert; denn der Bogen werde nur dann elektronisch weitergeleitet, wenn von den Kommunen alle erforderlichen Angaben gemacht worden seien. Schließlich biete das neue System des Statistischen Landesamtes die technische Möglichkeit, in Abhängigkeit von der Erforderlichkeit eines bestimmten Eintrags das jeweils Merkmal ein- oder auszublenden.

**Abg. Swen Knöchel (DIE LINKE)** bemerkt, aus seiner Sicht könne das vorgestellte System zu einem guten Instrument der Kommunalaufsicht werden und durchaus geeignet sein, sinnvolle Vergleiche zwischen den Kommunen herzustellen. Nunmehr bleibe die Umsetzung in der achten Legislaturperiode abzuwarten.

Auf eine Frage des **Vorsitzenden Hagen Kohl** hin plädiert **Abg. Swen Knöchel (DIE LINKE)** dafür, den zugrunde liegenden Selbstbefassungsantrag für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss** folgt dem Vorschlag des Abgeordneten.



### Zu Punkt 19 der Tagesordnung:

#### **Vereitelung eines mutmaßlichen Terroranschlags**

##### Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 7/INN/206**

Der Ausschuss hat sich vor Eintritt in die Tagesordnung darauf verständigt, zu dem oben bezeichneten Thema einen Bericht der Landesregierung entgegenzunehmen.

Ein **Vertreter des MI** schickt voraus, der Selbstbefassungsantrag der AfD-Fraktion zielt auf eine Einsatzlage am ersten Wochenende im Februar 2021. In diesem Zusammenhang sei gegenwärtig ein Ermittlungsverfahren anhängig, das durch die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg geführt werde. Vor diesem Hintergrund könne er, der Vertreter des MI, lediglich in beschränktem Umfang zu dem Sachverhalt berichten sowie auf die in der Presseberichterstattung und in der Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft gegebenen Informationen abheben. Personenbezogene Auskünfte seien im Rahmen der öffentlichen Sitzung nicht möglich.

Sodann trägt der Vertreter des MI zu dem Sachverhalt vor, auf Antrag der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau habe die zuständige Ermittlungsrichterin des dortigen Amtsgerichtes am 6. Februar 2021 Haftbefehle gegen drei syrisch-stämmige Männer im Alter von 33, 36 und 40 Jahren erlassen. Den Beschuldigten werde die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß 89a StGB zur Last gelegt. Sie sollten im Januar 2021 am Ankauf mehrerer Kilogramm Chemikalien beteiligt gewesen sein, die zur Herstellung von Sprengsätzen dienen könnten. Die Durchsuchung einer Wohnadresse in der Stadt Dessau-Roßlau habe weitere Indizien zutage gefördert, nämlich das Auffinden von 10 kg Schwarzpulver und von Zündschnüren.

Aufgrund des Tatvorwurfs habe die Staatsschutzabteilung der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg die Ermittlungen übernommen. Diese seien zunächst vom Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt geführt und nunmehr vom Bundeskriminalamt übernommen worden.

Zwei der drei Beschuldigte seien zwischenzeitlich in Dänemark festgenommen worden. Dort hätten auch die angekauften Chemikalien sichergestellt werden können. Der dritte Beschuldigte sei in Hessen im Raum Offenbach verhaftet worden.

Ergänzend habe die Generalstaatsanwaltschaft mit Pressemitteilung vom 11. Februar 2021 mitgeteilt, dass der in Hessen im Raum Offenbach festgenommene 40-jährige Beschuldigte am 11. Februar 2021 aus der Untersuchungshaft entlassen worden sei. Er sei verdächtigt worden, an der Vorbereitung dieser schweren staatsgefährdenden Gewalttat beteiligt gewesen zu sein. In der Dessauer Wohnung eines seiner Brüder und in Dänemark seien Mittel, die der Herstellung von Sprengsätzen dienen könnten,

aufgefunden worden. Ein dringender Tatverdacht gegen ihn habe im Laufe der Ermittlungen jedoch nicht erhärtet werden können. Insbesondere die Auswertung von Spurenmaterial habe keine genügenden Beweise erbracht, die auf eine Tatbeteiligung des 40-jährigen Mannes in der erforderlichen Sicherheit hindeuten würden. Daraufhin sei der entsprechende Untersuchungshaftbefehl ausgesetzt worden.

Ein **Vertreter des MJ** macht unter Bezugnahme auf Frage 6 des Selbstbefassungsantrags deutlich, die Ermittlungen würden nicht beim Generalbundesanwalt geführt, da derzeit nicht der Verdacht einer Straftat bestehe, die in die dortige Zuständigkeit falle. Sollte sich ein derartiger Verdacht im weiteren Verlauf der Ermittlungen ergeben, müssten die Akten der Bundesanwaltschaft vorgelegt werden. Dafür bestehe jedoch derzeit kein Anlass.

Mit Blick auf die Frage 7 des Selbstbefassungsantrags teilt der Vertreter des MJ mit, eine europäische Ermittlungsanordnung oder eine anderweitige Anfrage der dänischen Behörden sei bislang nicht eingegangen. Aus Dänemark sei allerdings berichtet worden, dass Pressemitteilungen in frühen Stadien laufender Ermittlungsverfahren gegen nach dänischer Lesart unschuldige Personen sehr kritisch betrachtet würden. Daher sei bei allen Äußerungen darauf zu achten, Friktionen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu vermeiden.

**Vorsitzender Hagen Kohl** bemerkt, der Fraktion der AfD liege es fern, diplomatische Konflikte mit Dänemark auszulösen. Dennoch wäre es aus seiner Sicht unproblematisch gewesen, die für die Beantwortung der in dem Selbstbefassungsantrag gestellten Fragen erforderlichen Informationen zu beschaffen. So interessiere ihn, Kohl, insbesondere, seit wann die syrische Person mit Wohnsitz in der Stadt Dessau-Roßlau gemeldet sei oder ob es sich dabei lediglich um eine Scheinadresse handele.

Der **Vertreter des MI** betont, die im Selbstbefassungsantrag der Fraktion der AfD aufgeworfenen Fragen berührten zum Teil das laufende Ermittlungsverfahren und zum Teil Persönlichkeitsrechte. Fragen dazu könnten an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Auf eine Frage des **Vorsitzenden Hagen Kohl** antwortet der **Vertreter des MI**, auch eine Auskunft dazu, ob die betreffende Person in der Vergangenheit bereits polizeilich in Erscheinung getreten sei, sei eine personenbezogene Information und könne daher nicht gegeben werden.

**Vorsitzender Hagen Kohl** stellt fest, offenbar seien den Printmedien mehr Informationen zu entnehmen, als dem Innenausschuss gegeben würden. Dies sei äußerst bedauerlich.

Unter Bezugnahme auf die Frage 5 des Selbstbefassungsantrags bittet der Vorsitzende den Vertreter des MI darzustellen, welche Schlussfolgerungen sich aus dem in Rede stehenden Vorgang für die Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf das Erkennen von potenziellen Gefährdern ergäben.

Der **Vertreter des MI** äußert, der Fall habe gezeigt, dass sich die Kommunikationsstrukturen der Sicherheitsbehörden sowohl im Land Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland als auch im europäischen Rahmen bewährt hätten. Gleichwohl unterlägen diese einer ständigen Evaluation. Sicherlich würden auch aus dem aktuellen Sachverhalt Erkenntnisse bezüglich der Weiterentwicklung dieser Strukturen gewonnen, damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung noch effektiver gewährleistet werden könne.

**Vorsitzender Hagen Kohl** schlägt vor, den Selbstbefassungsantrag in der nächsten turnusgemäßen Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sich zu dem Sachverhalt weitere Fragen ergäben.

Gegen die vorgeschlagene Vorgehensweise erhebt sich kein Widerspruch.



**Zu Punkt 20 der Tagesordnung:****Verschiedenes**

**Vorsitzender Hagen Kohl** teilt mit, dem Ausschuss sei ein Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. Februar 2021 zur medialen Berichterstattung zum vorzeitigen Ausscheiden von Polizeianwärtern aus dem Vorbereitungsdienst mit Datum vom 9. Februar 2021 per E-Mail übersandt worden.

Der **Ausschuss** sieht diesbezüglich keinen Beratungsbedarf.

Die nächste turnusmäßige Sitzung findet am 25. März 2021 statt. Die innenpolitischen Sprecher werden sich am Rande der nächsten Landtagssitzung über die Tagesordnung verständigen.



**Zu Punkt 21 der Tagesordnung:**

**Fragwürdige Eignung des Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters der Stadt Burg**

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 7/INN/205**

Der Ausschuss hat sich vor Eintritt in die Tagesordnung darauf verständigt, über dieses Thema in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.





**Zu Punkt 22 der Tagesordnung:**

**Polizeigewalt in Sachsen-Anhalt während einer Festnahme einer Diebesbande am 03. Mai 2020 in Weißenfels (Burgenlandkreis)**

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 7/INN/167**

Der Ausschuss hat sich vor Eintritt in die Tagesordnung darauf verständigt, über dieses Thema in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Der Ausschuss tritt sodann in einen nichtöffentlichen Teil ein.

Schluss der öffentlichen Sitzung: 15:33 Uhr.

Verteiler (nur elektronisch):

Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Sport  
Präsidentin des Landtages  
Direktor beim Landtag  
Gesetzgebungs- und Beratungsdienst  
Referentin/Referent der Fraktionen

Landesregierung  
Staatskanzlei und Ministerien

Landesbeauftragter für den Datenschutz  
Landesrechnungshof